

## Omnibus I: Überarbeitung der Lieferkettenrichtlinie

### EU-Kommission strafft Regeln, verlagert aber die Last

Anja Hoffmann und Matthias Kullas



Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU ist in den letzten Jahren stark unter Druck geraten. Ein Grund hierfür ist, dass die bürokratischen Lasten für die Unternehmen, auch in Form von zusätzlichen nachhaltigkeitsbezogenen Sorgfaltspflichten, erheblich zugenommen haben. Im Rahmen ihrer Bemühungen, den Verwaltungs- und Berichtsaufwand für Unternehmen spürbar zu senken, hat die EU-Kommission daher am 26. Februar 2025 im Rahmen eines Gesetzespakets auch Vorschläge zur Überarbeitung der Lieferkettenrichtlinie vorgelegt. Dieser cepAdhoc wirft einen Blick auf die avisierten Vereinfachungen und ordnet diese ein.

- ▶ Die Verpflichtung der Unternehmen, negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte sowie auf die Umwelt zu ermitteln und zu verhindern, bleiben weitgehend unverändert bestehen.
- ▶ Selbst bei vollständiger Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen bleibt die bürokratische Belastung der Richtlinie für die betroffenen Unternehmen hoch, besonders bei der erstmaligen Implementierung. Unternehmen mit vielen oder häufig wechselnden Geschäftspartnern sind dauerhaft erheblich belastet.
- ▶ Die Verlängerung des Prüfungsintervalls von einem Jahr auf fünf Jahre dürfte die größte Entlastung für Unternehmen nach sich ziehen. Sie entlastet insbesondere Unternehmen mit stabilen Geschäftsbeziehungen. Auch die engere Definition des Begriffs „Interessenträger“ und die insgesamt reduzierten Konsultationspflichten gegenüber Interessenträgern senken den Aufwand für Unternehmen.
- ▶ Zahlreiche weitere Änderungen führen hingegen – wenn überhaupt – nur zu geringen Entlastungen für Unternehmen. So entlastet die Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf direkte Geschäftspartner Unternehmen nur begrenzt, da weiterhin gewisse Pflichten bei indirekten Geschäftspartnern bestehen. Die vorgeschlagene Entlastung für kleinere Unternehmen schafft Bürokratie nicht ab, sondern verteilt sie um, hin zu größeren Unternehmen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Hintergrund zur Lieferkettenrichtlinie.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Änderungsvorschläge zur Richtlinie (EU) 2024/1760.....</b>	<b>6</b>
3.1	Änderung der Bestimmungen über die Umsetzung der Klimaschutzpläne .....	6
3.1.1	Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert? .....	6
3.1.2	Wie begründet die Kommission die Änderung?.....	6
3.1.3	Bewertung der Änderung.....	6
3.1.4	Die Änderungen im Wortlaut: .....	7
3.2	Einschränkung des Begriffs „Interessenträger“ .....	8
3.2.1	Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert? .....	8
3.2.2	Wie begründet die Kommission die Änderung?.....	9
3.2.3	Bewertung der Änderung.....	9
3.2.4	Die Änderungen im Wortlaut: .....	10
3.3	Ausweitung der Vollharmonisierung.....	10
3.3.1	Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert? .....	10
3.3.2	Wie begründet die Kommission die Änderung?.....	11
3.3.3	Bewertung der Änderung.....	12
3.3.4	Die Änderungen im Wortlaut: .....	13
3.4	Ausrichtung auf direkte Geschäftspartner und Reduzierung der Belastung für Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern.....	13
3.4.1	Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert? .....	13
3.4.2	Wie begründet die Kommission die Änderungen?.....	14
3.4.3	Bewertung der Änderung.....	15
3.4.4	Die Änderungen im Wortlaut: .....	18
3.5	Streichung der Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung als letztes Mittel.....	19
3.5.1	Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert? .....	19
3.5.2	Wie begründet die Kommission die Änderung?.....	19
3.5.3	Bewertung der Änderung.....	20
3.5.4	Die Änderungen im Wortlaut: .....	21
3.6	Beschränkung der Phasen, in denen Interessenträger einzubeziehen sind .....	23
3.6.1	Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert? .....	23
3.6.2	Wie begründet die Kommission die Änderungen?.....	23
3.6.3	Bewertung der Änderung.....	24
3.6.4	Die Änderungen im Wortlaut: .....	24
3.7	Ausweitung der Intervalle, in denen Unternehmen die Angemessenheit und Wirksamkeit der Sorgfaltspflichtmaßnahmen regelmäßig überprüfen müssen.....	24
3.7.1	Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert? .....	24

3.7.2	Bewertung der Änderung .....	25
3.7.3	Die Änderungen im Wortlaut: .....	26
3.8	Frühere Veröffentlichung der allgemeinen Durchführungsleitlinien durch die Kommission .....	26
3.8.1	Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert? .....	26
3.8.2	Wie begründet die Kommission die Änderung?.....	26
3.8.3	Bewertung der Änderung .....	26
3.8.4	Die Änderungen im Wortlaut: .....	27
3.9	Klärung der Grundsätze in Bezug auf Geldstrafen und Abschaffung der "Mindestobergrenze" für Geldstrafen .....	27
3.9.1	Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert? .....	27
3.9.2	Wie begründet die Kommission die Änderung?.....	27
3.9.3	Bewertung der Änderung .....	28
3.9.4	Die Änderungen im Wortlaut: .....	28
3.10	Streichung der EU-weiten zivilrechtlichen Haftungsklausel und der Pflicht, eine Prozessstandschaft zu ermöglichen .....	29
3.10.1	Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert? .....	29
3.10.2	Wie begründet die Kommission die Änderung?.....	30
3.10.3	Bewertung der Änderung .....	30
3.10.4	Die Änderungen im Wortlaut: .....	33
3.11	Streichung der Überprüfungsklausel in Bezug auf Finanzdienstleistungen .....	36
3.11.1	Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert? .....	36
3.11.2	Wie begründet die Kommission die Änderung?.....	36
3.11.3	Bewertung der Änderung .....	36
3.11.4	Die Änderungen im Wortlaut: .....	36
3.12	Verschiebung der Umsetzungsfrist der Richtlinie und teilweise Verschiebung der Anwendbarkeit der Richtlinie.....	36
3.12.1	Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert? .....	36
3.12.2	Wie begründet die Kommission die Änderung?.....	37
3.12.3	Bewertung der Änderungen .....	37
3.12.4	Die Änderungen im Wortlaut: .....	38
<b>4</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>39</b>

## 1 Einleitung

Die Wettbewerbsfähigkeit der EU sinkt stetig. Bereits im September 2024 kam Mario Draghi in einem ausführlichen Bericht zu diesem Ergebnis und forderte die Europäer zu raschem Handeln auf. Als einen maßgeblichen Faktor für diese Schwäche identifizierte er dabei auch den „übermäßigen Regulierungs- und Verwaltungsaufwand“, dem Unternehmen in der EU ausgesetzt sind. Dieser mindere die Produktivität der Unternehmen, erzeuge wettbewerbsschädigende Markteintrittsbarrieren und behindere eine langfristige Investitionstätigkeit von Unternehmen in der EU.<sup>1</sup>

Nun reagiert die EU-Kommission. Im Rahmen der Vorlage ihres „Kompass für die Wettbewerbsfähigkeit der EU“ kündigte sie Ende Januar 2025 zahlreiche Initiativen zur Vereinfachung der europäischen Gesetzgebung und zur Minderung administrativer Lasten an. So will sie den Verwaltungsaufwand – inklusive der Melde- und Berichtspflichten – bis zum Ende der Legislaturperiode um mindestens 25% senken – und für kleine und mittlere Unternehmen sogar um mindestens 35%. Die mit dem Verwaltungsaufwand einhergehenden Kosten sollen um ca. 37,5 Mrd. Euro reduziert werden.<sup>2,3</sup>

Um diese ambitionierten Ziele zu erreichen, kündigte die Kommission im Rahmen der Vorstellung ihres Arbeitsprogramms für das Jahr 2025 an, insgesamt drei sogenannte Omnibus-Pakete vorlegen zu wollen.<sup>4</sup> Jedes dieser Pakete enthält Vorschläge zum Bürokratieabbau, die sich auf mehrere Rechtsakte erstrecken.

Am 26. Februar 2026 hat die Kommission das erste Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeit („Omnibus I“) vorgelegt. Darin schlägt sie insbesondere Anpassungen vor an den bestehenden EU-Vorschriften<sup>5</sup>

- zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD),
- zu den Sorgfaltspflichten in der Lieferkette (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD, nachfolgend „Lieferkettenrichtlinie“),
- zum CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM), und
- zur grünen Taxonomie (Green Taxonomy).

Parallel zur Vorlage des Omnibus-I-Pakets zur Nachhaltigkeit hat die Kommission zudem ein weiteres Omnibus Paket zur Erleichterung von Investitionen („Omnibus II“) vorgestellt.<sup>6</sup> Als drittes soll – voraussichtlich am 16. April 2025 – ein weiteres Paket zu Erleichterungen für kleine Mid-Cap-Unternehmen und zur Abschaffung von Papiererfordernissen folgen („Omnibus III“).<sup>7</sup> Viertens will die Kommission im Juni 2025 noch ein spezielles Omnibus-Paket zur Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften im Verteidigungsbereich vorlegen.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Draghi, M. (2024). The Future of European Competitiveness Part B: In-depth analysis and recommendations.

<sup>2</sup> EU-Kommission (2025a), COM(2025) 30, Mitteilung, Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU, 29. Januar 2025.

<sup>3</sup> Anfang Februar 2025 untermauerte sie diese Ankündigung bei der Vorstellung ihres Arbeitsprogramms [EU-Kommission (2025b), COM(2025) 45, Arbeitsprogramm der Kommission 2025, Gemeinsam voran: Eine mutigere, unkompliziertere und schnellere Union] und der Vorlage einer Mitteilung zur Umsetzung und Vereinfachung [EU-Kommission (2025c), COM(2025) 47, Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung].

<sup>4</sup> EU-Kommission (2025b), COM(2025) 45, Arbeitsprogramm der Kommission 2025, Gemeinsam voran: Eine mutigere, unkompliziertere und schnellere Union.

<sup>5</sup> S. [hier](#).

<sup>6</sup> S. [hier](#).

<sup>7</sup> EU-Kommission (2025b).

<sup>8</sup> EU-Kommission (2025c), JOIN(2025) 120, Joint White Paper for European Defence Readiness 2030, High Representative of the Union for Foreign Affairs and Security Policy, 19. März 2025.

Dieser cepAdhoc widmet sich den Vorschlägen der Kommission zur Überarbeitung der EU-Lieferkettenrichtlinie<sup>9</sup>, welche Teil des Omnibus-I-Pakets sind und sich auf zwei Richtlinienvorschläge erstrecken.<sup>10,11</sup> Er stellt die Vorschläge der Kommission zur Überarbeitung der Lieferkettenrichtlinie genauer vor und bewertet diese.

## 2 Hintergrund zur Lieferkettenrichtlinie

Die Lieferkettenrichtlinie verpflichtet Unternehmen dazu, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihrer Lieferkette zu implementieren. Insbesondere sollen die Unternehmen so die negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte sowie auf die Umwelt ermitteln, bewerten, verhindern und beenden. Die Lieferkettenrichtlinie enthält vergleichbare Pflichten wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)<sup>12</sup>, geht aber zum Teil darüber hinaus. Da sich zahlreiche Unternehmen und Unternehmensverbände über die bürokratischen Belastungen beklagt haben, die mit der Richtlinie einhergehen, hat die EU-Kommission nun Änderungen an der Lieferkettenrichtlinie vorgeschlagen. Ziel der Änderungen ist es, Unternehmen von bürokratischen Pflichten zu entlasten. Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen betreffen dabei zentrale Aspekte der Richtlinie, darunter die Reichweite der Sorgfaltspflichten, die Haftungsregeln, die Einbindung von Interessenträgern sowie die zeitliche Umsetzung der Richtlinie. Konkret betreffen die Änderungen folgende Punkte:

- Änderung der Bestimmungen über die Umsetzung der Klimaschutzpläne,
- Einschränkung des Begriffs "Interessenträger",
- Ausweitung der Vollharmonisierung,
- Ausrichtung auf direkte Geschäftspartner und Reduzierung der Belastung für Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern,
- Streichung der Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung als letztes Mittel,
- Beschränkung der Phasen, in denen Interessenträger einzubeziehen sind,
- Ausweitung der Intervalle, in denen Unternehmen die Angemessenheit und Wirksamkeit der Sorgfaltspflichtmaßnahmen regelmäßig überprüfen müssen,
- frühere Veröffentlichung der allgemeinen Durchführungsleitlinien durch die Kommission,
- Klärung der Grundsätze in Bezug auf Geldstrafen und Abschaffung der "Mindestobergrenze" für Geldstrafen,
- Streichung der EU-weiten zivilrechtlichen Haftungsklausel und der Pflicht, eine Prozessstandschaft zu ermöglichen,
- Streichung der Überprüfungsklausel in Bezug auf Finanzdienstleistungen, und

---

<sup>9</sup> Richtlinie (EU) [2024/1760](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859.

<sup>10</sup> EU-Kommission (2025d), COM(2025) 80, Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directives (EU) 2022/2464 and (EU) 2024/1760 as regards the dates from which Member States are to apply certain corporate sustainability reporting and due diligence requirements.

<sup>11</sup> EU-Kommission (2025e), COM(2025) 81, Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directives 2006/43/EC, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 and (EU) 2024/1760 as regards certain corporate sustainability reporting and due diligence requirements.

<sup>12</sup> Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – [LkSG](#)) vom 16. Juli 2021.



- Verschiebung der Umsetzungsfrist der Richtlinie und teilweise Verschiebung der Anwendbarkeit der Richtlinie.

Der vorliegende Adhoc erläutert und bewertet die Änderungsvorschläge der Kommission. Er zeigt auf, in welchen Bereichen die Änderungsvorschläge einerseits den bürokratischen Aufwand für Unternehmen reduzieren, aber auch, wo sie andererseits die Durchsetzung von Menschenrechts- und Umweltstandards erschweren.

## 3 Änderungsvorschläge zur Lieferkettenrichtlinie

### 3.1 Änderung der Bestimmungen über die Umsetzung der Klimaschutzpläne

#### 3.1.1 Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert?

Gemäß der aktuell geltenden Fassung der Lieferkettenrichtlinie müssen die betroffenen Unternehmen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels annehmen („adopt“) und umsetzen („put into effect“).<sup>13</sup> In den vorgeschlagenen Änderungsfassung ist von der Pflicht, den Plan auch tatsächlich umzusetzen, nicht mehr ausdrücklich die Rede. Die Worte „put into effect“ wurden gestrichen und stattdessen heißt es nun, dass die Unternehmen einen Plan, „einschließlich Durchführungsmaßnahmen“, annehmen müssen.<sup>14</sup>

#### 3.1.2 Wie begründet die Kommission die Änderung?

Die Kommission möchte durch die Änderung mehr Rechtsklarheit schaffen und die Lieferkettenrichtlinie an „den Wortlaut“ der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen [Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD)] anpassen. Die CSRD änderte Art. 19a der Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU dahingehend ab, dass berichtspflichtige Unternehmen in einem separaten Abschnitt ihres Lageberichts u.a. darüber berichten müssen, wie – und durch welche Durchführungsmaßnahmen – sie sicherstellen wollen, dass ihre Geschäftsmodelle und -strategien mit dem Ziel des Pariser Abkommens zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C und mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 im Einklang stehen. Der Änderungsvorschlag stellt laut Kommission klar, dass bereits der Plan die geplanten und durchgeführten Umsetzungsmaßnahmen enthalten sollte.

#### 3.1.3 Bewertung der Änderung

Die Kommission begründet die Änderung mit einer Anpassung des Wortlauts der Lieferkettenrichtlinie an denjenigen der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) von Unternehmen, um „mehr Rechtsklarheit“ zu schaffen. Im Detail geht es um die durch die CSRD eingeführte Pflicht, auch Durchführungsmaßnahmen zur Einhaltung der Klimaschutzziele in ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung einzubeziehen. Die Kommission geht davon aus, dass die Pflicht im Rahmen der CSRD, über die Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele zu berichten, „weiterhin“ durch die klare Pflicht in Art. 22 der Lieferkettenrichtlinie ergänzt wird, einen Klimaschutzplan zu erstellen. Die Ausführungen der Kommission, den Wortlaut aus Gründen der Rechtsklarheit anpassen zu wollen, suggerieren auf den ersten Blick, dass es sich um eine bloße Wortlautangleichung ohne materielle Änderung handelt, durch die die Rechtssicherheit erhöht wird.

<sup>13</sup> Vgl. Art. 22 der Lieferkettenrichtlinie.

<sup>14</sup> Vgl. die von der Kommission vorgeschlagene Änderungsfassung des Art 22 Abs. 1, erster Unterabsatz.

Ob dies der Fall ist, ist jedoch aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln fraglich. Zum einen stellt sich die Frage, inwieweit es sich bei der von der Kommission vorgeschlagenen Ergänzung, dass der Klimaschutzplan geplante und durchgeführte Umsetzungsmaßnahmen erhalten soll, tatsächlich um eine bloße „Klarstellung“ und nicht um eine zusätzliche Verpflichtung durch die Hintertür für die Unternehmen handelt, die möglichen Umsetzungsmaßnahmen bereits im Plan aufzuführen. Zum anderen ist unklar, ob und inwieweit die Streichung der Worte „put into effect“ eine inhaltliche Änderung der Pflichten der Unternehmen im Bereich der Klimaschutzmaßnahmen zur Folge haben soll oder könnte. Denn der geänderte Wortlaut könnte zumindest dahingehend (miss)verstanden werden, dass Unternehmen zwar weiterhin einen Übergangsplan zur Minderung der Folgen des Klimawandels annehmen müssen, aber nicht mehr verpflichtet wären, diesen vollständig umzusetzen.<sup>15</sup> Dadurch bestünde die Möglichkeit, dass Unternehmen zwar auf dem Papier eine ganze Reihe von Maßnahmen definieren, diese aber nicht (alle) aktiv umsetzen. Auch der Druck, die Ziele des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels zu erreichen, könnte geringer ausfallen, wenn Unternehmen den Plan nicht mehr umsetzen, sondern „nur“ Durchführungsmaßnahmen beschließen müssen. Wäre die Änderung so zu verstehen, könnten erstens die Pläne zur Minderung der Folgen des Klimawandels weniger intensiv umgesetzt werden.<sup>16</sup> Dadurch würde zweitens die bürokratische Belastung für Unternehmen sinken. Und drittens würde für Unternehmen das Haftungsrisiko sinken, da sie schwerer für eine mangelhafte Umsetzung ihrer Pläne haftbar gemacht werden könnten.

In jedem Fall könnte die Unklarheit, wie die Änderungen genau zu verstehen sind, zu Rechtsunsicherheit führen. Daher sollte die Kommission erklären, inwieweit sich die geplanten Änderungen aus ihrer Sicht auf die Berichts- und Umsetzungspflichten der Unternehmen im Zusammenhang mit dem Klimaschutzplan auswirken.

### 3.1.4 Die Änderungen im Wortlaut

#### Änderungen in Artikel 1 Absatz 1 lit. c)<sup>17</sup>

c) die Verpflichtung für Unternehmen zur Annahme ~~und Umsetzung~~ eines Übergangsplans zur Minderung der Folgen des Klimawandels, ~~einschließlich Durchführungsmaßnahmen, mit dem mit denen~~ die Vereinbarkeit des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius gemäß dem Übereinkommen von Paris nach besten Kräften gewährleistet werden sollen.

#### Änderungen in Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1, dieser erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Unternehmen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels annehmen ~~und umsetzen, einschließlich Durchführungsmaßnahmen, mit dem mit denen~~ gewährleistet werden soll, dass sie alles in ihrer Macht stehende tun, um ihr Geschäftsmodell

<sup>15</sup> So wohl Lippert, A./Schröder, C./Schweidtmann, C. (2025), Brüsseler Kurskorrektur: EU-Kommission plant mit dem „Omnibus“ reduzierte Nachhaltigkeitspflichten für Unternehmen – [Teil II: CSDDD und CBAM](#) und Lupin, M. (2025), EU Omnibus Unveiled : key implications for CSDDD, CSRD & EU Taxonomy, [Präsentationsfolie 6](#).

<sup>16</sup> Ähnlich Lupin, M. (2025), EU Omnibus Unveiled : key implications for CSDDD, CSRD & EU Taxonomy, [Präsentationsfolie 6](#), die darauf hinweist, dass es Aufsichtsbehörden und Interessengruppen so erschwert würde, gegen die Untätigkeit von Unternehmen in Bezug auf Klimarisiken vorzugehen.

<sup>17</sup> Die im Folgenden dargestellten Änderungen sind Übersetzungen des Autors, da der Vorschlag der Änderungsrichtlinie bisher nur auf Englisch vorliegt. Bei der Übersetzung wurde soweit möglich auf den Wortlaut der deutschen Fassung der geltenden Lieferkettenrichtlinie zurückgegriffen.

und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5° C, wie im Übereinkommen von Paris festgeschrieben, sowie mit dem Ziel, Klimaneutralität zu erreichen, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgesehen, in Einklang zu bringen, und darin ihre Klimazwischenziele und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sowie erforderlichenfalls die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angeben.

## 3.2 Einschränkung des Begriffs „Interessenträger“

### 3.2.1 Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert?

In der geltenden Fassung der Lieferkettenrichtlinie<sup>18</sup> umfasst der Begriff „Interessenträger“

- die Beschäftigten des Unternehmens,
- die Beschäftigten seiner Tochterunternehmen,
- Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter,
- Verbraucher und andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Einrichtungen, deren Rechte oder Interessen durch das Unternehmen, seine Tochterunternehmen und seine Geschäftspartner beeinträchtigt sein könnten,
- Beschäftigte, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter der Geschäftspartner des Unternehmens,
- nationale Menschenrechts- und Umweltorganisationen,
- zivilgesellschaftliche Organisationen zum Schutz der Umwelt und
- rechtmäßige Vertreter der genannten Personen, Gruppen, Gemeinschaften oder Einrichtungen.

In der geänderten Fassung wird die Definition enger gefasst. Der Begriff „Interessenträger“ umfasst künftig nur noch<sup>19</sup>

- Beschäftigte des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner, sowie deren Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter, und
- Einzelpersonen oder Gemeinschaften, deren Rechte oder Interessen direkt (unmittelbar) betroffen sein könnten sowie rechtmäßige Vertreter dieser Einzelpersonen oder Gemeinschaften.

Gestrichen wurden insbesondere

- Nationale Menschenrechts- und Umweltorganisationen.
- Zivilgesellschaftliche Organisationen zum Schutz der Umwelt.
- Gruppen und Einrichtungen, deren Rechte oder Interessen durch die Produkte, Dienstleistungen und Geschäftstätigkeiten dieses Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten.

<sup>18</sup> Art. 3 Abs. 1 lit. n) der geltenden Fassung der Lieferkettenrichtlinie.

<sup>19</sup> Vgl. die vorgeschlagene Änderungsfassung des Art. 3 Abs. 1 lit. n) der Fassung der Lieferkettenrichtlinie.



### 3.2.2 Wie begründet die Kommission die Änderung?

Die Kommission möchte durch die Änderung erstens den Begriff „Interessenträger“ einschränken, um den Aufwand für die Unternehmen zu verringern und die Richtlinie „verhältnismäßiger“ zu machen. Die Definition wird auf Arbeitnehmer und ihre Vertreter sowie auf Einzelpersonen und Gemeinschaften beschränkt, deren Rechte oder Interessen „direkt“ von den Produkten, Dienstleistungen und Tätigkeiten des Unternehmens, seiner Tochtergesellschaften und seiner Geschäftspartner betroffen sind oder sein könnten. Laut Kommission gehören dazu u.a. Personen oder Gemeinschaften in der Nachbarschaft von Anlagen, die von Geschäftspartnern betrieben werden, wenn sie direkt von Umweltverschmutzung betroffen sind, oder indigene Völker, deren Recht auf Land oder Ressourcen direkt davon betroffen ist, wie ein Geschäftspartner Land, Wälder oder Gewässer erwirbt, entwickelt oder anderweitig nutzt. Zweitens will die Kommission die Definition der Interessenträger durch die Umformulierung straffen und vereinfachen.

### 3.2.3 Bewertung der Änderung

Die Lieferkettenrichtlinie verpflichtet Unternehmen dazu, Interessenträger auf vielfältige Weisen einzubeziehen, etwa bei der Sammlung von Informationen zu tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten oder bei der Entwicklung von Präventions- und Korrekturmaßnahmenplänen. Zudem haben Interessenträger ein Recht auf Zugang zu Informationen über die Maßnahmen, die das Unternehmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten ergreift. Interessenträger können ferner eine Beschwerde gegen Unternehmen einreichen, wenn sie der Meinung sind, dass ein Unternehmen seine Sorgfaltspflichten verletzt hat. Und falls ein Unternehmen negative Auswirkungen verursacht oder dazu beiträgt, hat der betroffene Interessenträger ein Recht auf Schadensersatz.

Durch die Änderung würde der Kreis der offiziell anerkannten Interessenträger merklich verkleinert. Für Unternehmen würde der Aufwand zur Einbeziehung von Interessenträgern dadurch sinken. Denn zum einen wären sie – wo immer sie nach der Richtlinie Interessenträger einbeziehen müssen – nicht mehr verpflichtet, Menschenrechts- und Umweltorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft zu kontaktieren. Zum anderen müssten sie nur noch mit Beschäftigten und deren Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretern bzw. mit Einzelpersonen und Gemeinschaften in Kontakt treten, deren Rechte und Interessen direkt (unmittelbar) betroffen sind oder betroffen sein könnten. Eine bloß indirekte Betroffenheit reicht somit nicht mehr aus.

Andererseits könnte die Änderungen die Arbeit von Menschenrechts- und Umweltorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft erschweren, da sie durch ihre Herausnahme aus dem Begriff der Interessenträger nicht mehr als solche einbezogen werden müssten. Damit einher geht jedoch auch ein geringeres Risiko für Unternehmen, die seltener mit Beschwerden oder Klagen diese Institutionen und Organisationen konfrontiert werden dürften. Schließlich würden die Änderungen dazu führen, dass Einzelpersonen und Gemeinschaften ihre unmittelbare Betroffenheit nachweisen müssen, was es für sie schwerer machen würde, ihre Stimme geltend zu machen.

Alles in allem sind die Änderungen jedoch sachgerecht. Sie verhindern eine übermäßige Belastung der Unternehmen, ohne den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzung für Betroffene unverhältnismäßig zu verringern. Durch die Änderungen nähert sich die Definition der Interessenträger im Übrigen der Definition im ursprünglichen Kommissionsvorschlag zur Lieferkettenrichtlinie [COM(2022) 71] an.

### 3.2.4 Die Änderungen im Wortlaut

#### **Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe n erhält folgende Fassung:**

n) „Interessenträger“:

- die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten seiner Tochterunternehmen **und seiner Geschäftspartner und deren** Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter, **sowie**
- **Verbraucher sowie andere** Einzelpersonen oder **Gruppen**, Gemeinschaften **oder Einrichtungen**, deren Rechte oder Interessen durch die Produkte, Dienstleistungen und Geschäftstätigkeiten dieses Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner **unmittelbar** beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten, **einschließlich der Beschäftigten, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter der Geschäftspartner des Unternehmens, nationaler Menschenrechts- und Umweltorganisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, deren Zwecke den Schutz der Umwelt umfassen, und der die** rechtmäßigen Vertreter dieser **Einzelpersonen oder Gruppen, Gemeinschaften oder Einrichtungen;**

### 3.3 Ausweitung der Vollharmonisierung

#### 3.3.1 Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert?

Die Lieferkettenrichtlinie ordnet in ihrer geltenden Fassung zum Teil eine Vollharmonisierung, überwiegend jedoch eine Mindestharmonisierung an.<sup>20</sup> Soweit sie eine Mindestharmonisierung vorschreibt, verbietet sie es den Mitgliedstaaten, hinter dem Regelungsstandard der Richtlinie zurückzubleiben, stellt es ihnen jedoch frei, strengere nationale Vorschriften „einzuführen“ (die etwa einen höheren nationalen Schutz bewirken). Soweit die Richtlinie dagegen eine Vollharmonisierung vorsieht, gibt sie zugleich auch die maximale Umsetzungshöhe vor und verbietet es den Mitgliedstaaten, im Anwendungsbereich der Richtlinie strengere Vorschriften zu „erlassen“.

Von der Vollharmonisierung sind in der aktuellen Fassung der Lieferkettenrichtlinie bislang folgende Regelungen erfasst:

- die Anforderungen zur Ermittlung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen gemäß der Artikel 8 Absätze 1 und 2,
- die Anforderungen zur Verhinderung potenzieller negativer Auswirkungen nach Artikel 10 Absatz 1 und
- die Anforderungen zur Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen nach Artikel 11 Absatz 1.

Alle anderen Bestimmungen der Lieferkettenrichtlinie sind bislang mindestharmonisierend, sodass die Mitgliedstaaten von ihnen bislang zugunsten eines strengeren Schutzniveaus „nach oben“ abweichen durften bzw. dürfen.<sup>21</sup>

<sup>20</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 1 und 2 der geltenden Lieferkettenrichtlinie. Näher dazu Mittwoch, A.-C. (2024), Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung des Anwendungsbereichs des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LKSG) bei der Umsetzung der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), [Rechtsgutachten](#), S. 6f.

<sup>21</sup> Mittwoch, A.-C., a.a.O.

Der Änderungsvorschlag der Kommission weitet die Liste der vollharmonisierten Anforderungen aus. Erfasst sein sollen zusätzlich zu den drei oben genannten Anforderungen auch folgende Anforderungen bzw. Maßnahmen<sup>22</sup>:

- die verpflichtende Einführung der Möglichkeit, dass Muttergesellschaften unter näher geregelten Voraussetzungen bestimmte Pflichten für ihre Tochterunternehmen erfüllen können, wenn beide in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen („Unterstützung auf Gruppenebene bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht“)<sup>23</sup>,
- die neuen Pflichten für Unternehmen, erstens auch *indirekte* Geschäftspartner eingehend zu bewerten, wenn „plausible Informationen“ für nachteilige Auswirkungen oder Hinweise auf Umgehung einer direkten Geschäftsverbindung vorliegen; zweitens zu prüfen, ob auch indirekte Geschäftspartner ihren Verhaltenskodex einhalten können, sowie drittens ihre direkten Geschäftspartner vertraglich zu verpflichten, dies gegenüber dessen Geschäftspartnern durchzusetzen<sup>24</sup>,
- die Anforderungen der geltenden Richtlinie an die Verfügbarkeit externer Quellen für die Risikoanalyse der Unternehmen<sup>25</sup>, die neugefasste Pflicht, Informationen vorrangig vom am meisten betroffenen Geschäftspartner einzuholen<sup>26</sup> und das neue Umgehungsverbot, Informationen grundsätzlich nicht von kleineren direkten Geschäftspartnern einzuholen<sup>27</sup>,
- Maßnahmen, die Unternehmen ergreifen müssen, um *potenzielle* negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt in ihrer Wertschöpfungskette zu verhindern oder zu minimieren<sup>28</sup>,
- Maßnahmen, die Unternehmen zur Minimierung *tatsächlicher* negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt in ihrer Wertschöpfungskette vornehmen müssen<sup>29</sup>, und
- Anforderungen an den Meldemechanismus und das Beschwerdeverfahren<sup>30</sup>.

Im Hinblick auf diese Regelungen dürfen die Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich der Richtlinie künftig ebenfalls keine strengeren oder zusätzlichen Anforderungen erlassen. Bei allen im geänderten Art. 4 Abs. 1 der Lieferkettenrichtlinie nicht genannten Regelungen soll es hingegen bei einer Mindestharmonisierung bleiben.

### 3.3.2 Wie begründet die Kommission die Änderung?

Mit der Änderung möchte die Kommission den Geltungsbereich der Vollharmonisierung auf weitere Bestimmungen der Richtlinie ausdehnen, die die Kernaspekte des Due Diligence-Prozesses der Integration von Sorgfaltspflichten in Unternehmensprozesse regeln. Dazu gehören laut Kommission insbesondere die Pflicht zur Identifizierung, die Pflicht zur Beseitigung nachteiliger Auswirkungen, die identifiziert wurden oder hätten identifiziert werden müssen, die Pflicht zur Einbeziehung von Interessengruppen in bestimmten Fällen und die Pflicht zur Einrichtung eines Beschwerde- und Meldeverfahrens.

---

<sup>22</sup> Vgl. die von der Kommission vorgeschlagene geänderte Fassung des Art. 4 Abs. 1 der Lieferkettenrichtlinie.

<sup>23</sup> Art. 6 Abs. 1-3 der geltenden Lieferkettenrichtlinie.

<sup>24</sup> Art. 8, neuer Absatz 2a, Unterabsätze 1-3 der von der Kommission vorgeschlagenen Änderungsfassung der Lieferkettenrichtlinie. Näher zu diesen Änderungen vgl. unten Ziffer 3.4.

<sup>25</sup> Art. 8 Abs. 3 der geltenden Fassung der Lieferkettenrichtlinie, der unverändert bleibt.

<sup>26</sup> Art. 8, neuer Absatz 4 der von der Kommission vorgeschlagenen Änderungsfassung der Lieferkettenrichtlinie.

<sup>27</sup> Art. 8, neuer Absatz 5 der von der Kommission vorgeschlagenen Änderungsfassung der Lieferkettenrichtlinie.

<sup>28</sup> Artikel 10 Absätze 2 bis 5, d.h. nicht der neue Abs. 6, der die „letzten Mittel“ regelt, die die Unternehmen ergreifen müssen.

<sup>29</sup> Artikel 11 Absätze 2 bis 6, d.h. einschließlich des neuen Abs. 6, nicht aber des neuen Abs. 7, der die „letzten Mittel“ regelt, die die Unternehmen ergreifen müssen.

<sup>30</sup> Art. 14 der geltenden Fassung der Lieferkettenrichtlinie, der unverändert bleibt.

Damit möchte die Kommission sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten nicht über die genannten Bestimmungen hinausgehen, und so vermeiden, dass eine zersplitterte Regulierungslandschaft entsteht, die zu Rechtsunsicherheit und unnötigem Aufwand führt. Gleichzeitig soll es den Mitgliedstaaten weiterhin gestattet sein, strengere oder spezifischere Bestimmungen zu anderen Aspekten einzuführen, auch um neu auftretende Risiken im Zusammenhang mit neuen Produkten oder Dienstleistungen zu behandeln. Dies scheint die Kommission durch einen zusätzlichen ergänzenden Einschub klarstellen zu wollen.

### 3.3.3 Bewertung der Änderung

Die vorgeschlagenen Änderungen würden den Spielraum der Mitgliedstaaten, im Anwendungsbereich der Richtlinie strengere Regeln neu einzuführen als von der Richtlinie vorgesehen, weiter beschränken<sup>31</sup> und könnten so zu einer einheitlicheren Umsetzung der Richtlinie führen. Das Schutzniveau würde dadurch in den Mitgliedstaaten angeglichen. Dies würde auch zu einheitlicheren Wettbewerbsbedingungen in der EU führen. Für Unternehmen mit Betrieben in mehreren Mitgliedstaaten würden zudem die bürokratischen Belastungen verringert, weil damit voraussichtlich ein größerer Teil der Regeln der Richtlinie in den Mitgliedstaaten einheitlicher umgesetzt werden wird.

Die Vollharmonisierung wird allerdings dadurch abgeschwächt, dass die Mitgliedstaaten bereits bestehende strengere nationale Regelungen teilweise beibehalten dürfen (oder sogar müssen).<sup>32</sup> Art. 4 Abs. 1 ist insoweit zusammen mit dem (von der Kommission nicht abgeänderten) Art. 1 Abs. 2 der Lieferkettenrichtlinie zu lesen. Danach darf die Richtlinie nicht als Rechtfertigung für eine Absenkung des bestehenden Schutzniveaus dienen, das Rechtsvorschriften oder Tarifverträge in den Mitgliedstaaten im Bereich der Menschenrechte, Beschäftigungs- und sozialen Rechte oder des Umwelt- oder Klimaschutzes vorsehen. Das bedeutet, dass die nationalen Regelungen, die vor Inkrafttreten der Lieferkettenrichtlinie bestanden, von der Vollharmonisierung ausgenommen sind. Die Mitgliedstaaten müssen bestehende strengere nationale Regeln in diesen Bereichen daher nicht an das (ggf. niedrigere) Niveau der Lieferkettenrichtlinie anpassen, sondern dürfen ihr bestehendes strengeres Niveau beibehalten.<sup>33</sup>

Inwieweit die geplante Ausweitung der Vollharmonisierung die Erreichung der menschenrechts- und umweltbezogenen Ziele der Richtlinie erschwert, hängt – hypothetisch – davon ab, inwieweit einzelne Mitgliedstaaten geplant hatten, bei der Umsetzung der geltenden Richtlinie über die nun zusätzlich vollharmonisierten Vorgaben der Richtlinie hinauszugehen.

Nicht ganz klar erscheint es, wie die Präzisierung durch die Kommission zu verstehen ist, dass die Mitgliedstaaten ungeachtet der ggf. verpflichtenden Vollharmonisierung generell spezifischere Bestimmungen erlassen und dabei auch „spezifische Produkte, Dienste oder Situationen“ regulieren dürfen, um ein anderes Schutzniveau zu erreichen.<sup>34</sup> Es erscheint aber im Grundsatz sinnvoll, dass die

<sup>31</sup> Ebenso Lippert, A./Schröder, C./Schweidtmann, C. (2025), Brüsseler Kurskorrektur: EU-Kommission plant mit dem „Omnibus“ reduzierte Nachhaltigkeitspflichten für Unternehmen – [Teil II: CSDDD und CBAM](#).

<sup>32</sup> Näher dazu Simanovski, S. (2024), [Ein Schritt vorwärts, keiner zurück](#) – Zur Rolle des Lieferkettengesetzes nach Inkrafttreten der Corporate Sustainability Due Diligence Directive.

<sup>33</sup> Teilweise wird sogar überlegt, ob die Lieferkettenrichtlinie es den Mitgliedstaaten sogar verbietet, ihr bestehendes höheres Schutzniveau abzusenken, vgl. Simanovski, S. (2024), [Ein Schritt vorwärts, keiner zurück](#) – Zur Rolle des Lieferkettengesetzes nach Inkrafttreten der Corporate Sustainability Due Diligence Directive.

<sup>34</sup> Vgl. die von der Kommission vorgeschlagene geänderte Fassung des Art. 4 Abs. 2 der Lieferkettenrichtlinie.

Mitgliedstaaten flexibel bleiben, neuen Risiken, die durch neue spezifische Produkte und Dienste hervorgerufen werden, durch Regulierung zu begegnen.

### 3.3.4 Die Änderungen im Wortlaut

#### **Artikel 4 erhält folgende Fassung:**

Grad der Harmonisierung

(1) Unbeschadet des Artikels 1 Absätze 2 und 3 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine von Artikel **6 und 8 Absätze 1 und 2**, Artikel 10 Absatz 1 **bis 5** und Artikel 11 Absatz 1 **bis 6** abweichenden Bestimmungen zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 werden die Mitgliedstaaten durch die vorliegende Richtlinie nicht daran gehindert, in ihrem nationalen Recht strengere Bestimmungen einzuführen, die von den in anderen Bestimmungen als **Artikel 6**, Artikel 8 **Absätze 1 und 2**, Artikel 10 Absatz 1 **bis 5**, Artikel 11 Absatz 1 **bis 6 und Artikel 14** festgelegten Bestimmungen abweichen, oder Bestimmungen einzuführen, die hinsichtlich ihres Ziels oder des abgedeckten Bereichs spezifischer sind – **einschließlich der Regelung bestimmter Produkte, Dienstleistungen oder Situationen** –, um ein anderes Niveau des Schutzes der Menschenrechte, Beschäftigungs- und sozialen Rechte, des Umwelt- oder des Klimaschutzes zu erreichen.

## 3.4 Ausrichtung auf direkte Geschäftspartner und Reduzierung der Belastung für Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern

### 3.4.1 Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert?

In der aktuellen Fassung der Lieferkettenrichtlinie erstreckt sich die Sorgfaltspflicht der Unternehmen, ihre Geschäftstätigkeit auf mögliche negative Auswirkungen hin zu analysieren und auf der Grundlage dieser Ermittlungen „eingehend zu bewerten“, auf die eigenen Geschäfte des Unternehmens, auf diejenigen seiner Tochterunternehmen und auf die Geschäfte „der Geschäftspartner“ in ihrer Aktivitätskette.<sup>35</sup>

Die Änderungsvorschläge<sup>36</sup> begrenzen die Pflicht zur „eingehenden Bewertung“ der Geschäftstätigkeit auf die eigenen Geschäfte des Unternehmens bzw. seiner Tochterunternehmen und auf die Geschäfte der *direkten* Geschäftspartner, es sei denn

- das Unternehmen verfügt über „plausible Informationen“, die „darauf hindeuten“, dass nachteilige Auswirkungen auf der Ebene der Geschäftstätigkeit eines indirekten Geschäftspartners entstanden sind oder entstehen können, oder
- eine indirekte Beziehung wird nur aufgebaut, um eine direkte Geschäftsbeziehung und die damit einhergehenden Sorgfaltspflichten zu vermeiden. Laut der neuen Fassung der Richtlinie ist dies der Fall, wenn die indirekte Geschäftsbeziehung das Ergebnis einer „künstlichen“

<sup>35</sup> Art. 8 Abs. 2 lit. a) und b) i.V.m. Art. 8 Abs. 1 der geltenden Lieferkettenrichtlinie.

<sup>36</sup> Vgl. die von der Kommission vorgeschlagene geänderte Fassung des Art. 8 Abs. 2 lit. b) sowie der vorgeschlagene neue Abs. 2a Unterabsatz 1 der Lieferkettenrichtlinie.

Vereinbarung ist, die „nicht der wirtschaftlichen Realität entspricht“, sondern auf die Umgehung einer direkten Geschäftsbeziehung „hindeutet“.

Was unter „plausiblen Informationen“ zu verstehen ist, die auf nachteilige Auswirkungen „hindeuten“, oder wann von einer „künstlichen“ Vereinbarung auszugehen ist, die auf eine Umgehung „hindeutet“, definiert die Kommission im Text der Richtlinie selbst nicht ausdrücklich. Laut den Erwägungsgründen sind „plausible Informationen“ objektive Informationen, die das Unternehmen „zu dem Schluss kommen lassen“, dass eine „begründete Wahrscheinlichkeit“ für die Wahrheit der Informationen besteht. Laut Kommission kann dies etwa der Fall sein, wenn das betreffende Unternehmen eine Beschwerde erhalten hat oder z.B. aufgrund „glaubwürdiger Berichte“ von Medien oder Nichtregierungsorganisationen oder wegen „wiederkehrender Probleme“ an bestimmten Standorten im Besitz von Informationen über wahrscheinliche oder tatsächliche schädliche Aktivitäten eines indirekten Geschäftspartners ist.

Weitere Änderungsvorschläge der Kommission führen dazu, dass Unternehmen generell

- bei der Auswahl eines direkten Geschäftspartners anhand aller „verfügbaren Informationen“ prüfen müssen, ob die indirekten Geschäftspartner (also die Geschäftspartner der Geschäftspartner) die im Verhaltenskodex des Unternehmens niedergelegten Regeln und Grundsätze einhalten können<sup>37</sup>,
- vertragliche Zusicherungen von ihren direkten Geschäftspartnern einholen müssen, dass diese die Einhaltung des Verhaltenskodex des Unternehmens sicherstellen, indem sie ihre Geschäftspartner ihrerseits hierzu vertraglich verpflichten (vertragliche Kaskadierung)<sup>38</sup>, und
- keine Informationen von Geschäftspartnern mit weniger als 500 Mitarbeitern einholen dürfen, die über den freiwilliger Nachhaltigkeitsberichtsstandard für KMU, den sogenannten "voluntary SME-Standard" (VSME), hinausgehen, es sei denn es gibt Hinweise auf negative Auswirkungen oder Informationen können nicht aus anderen Quellen beschafft werden.<sup>39</sup>

### 3.4.2 Wie begründet die Kommission die Änderungen?

Die Richtlinie verpflichtet Unternehmen, eine risikobasierte menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltsprüfung durchzuführen. Um den Aufwand für die Unternehmen, die dieser Verpflichtung nachkommen müssen, zu verringern, soll die geforderte Sorgfaltsprüfung „in der Regel“ auf die eigenen Geschäfte des Unternehmens, seiner Tochtergesellschaften und seiner direkten Geschäftspartner („Stufe 1“ / „tier 1“) beschränkt werden.

Allerdings ist die Kommission der Auffassung, dass Unternehmen bei der Prüfung ihrer Sorgfaltspflichten über ihren direkten Geschäftspartner hinaussehen und unter bestimmten Voraussetzungen auch indirekte Geschäftspartner „eingehend“ bewerten müssen. Hierzu sollen die Unternehmen erstens dann verpflichtet werden, wenn sie über plausible Informationen verfügen, die auf nachteilige Auswirkungen auf der Ebene eines indirekten Geschäftspartners hindeuten. Zweitens sollten Unternehmen auch immer dann eingehende Bewertungen in Bezug auf nachteilige Auswirkungen vornehmen, die über ihren direkten Geschäftspartner hinausgehen, wenn die Struktur dieser

<sup>37</sup> Vgl. der von der Kommission vorgeschlagene neuen Art. 8 Abs. 2a Unterabsatz 2 der Lieferkettenrichtlinie.

<sup>38</sup> Vgl. der von der Kommission vorgeschlagene neuen Art. 8 Abs. 2a Unterabsatz 3 der Lieferkettenrichtlinie.

<sup>39</sup> Vgl. der von der Kommission vorgeschlagene neuen Art. 8 Abs. 5 der Lieferkettenrichtlinie.



Geschäftsbeziehung nicht wirtschaftlich begründet ist und darauf schließen lässt, dass sie gewählt wurde, um einen ansonsten direkten Lieferanten mit schädlichen Aktivitäten aus dem Blickfeld des Unternehmens zu entfernen. In all diesen Fällen werden die Unternehmen verpflichtet, die Situation auch bei indirekten Geschäftspartnern weiter „eingehend“ zu bewerten. Bestätigt die Bewertung die Wahrscheinlichkeit oder das Vorhandensein der nachteiligen Auswirkung, gilt diese als „ermittelt“.

Drittens sollte ein Unternehmen laut der Kommission sicherstellen, dass sein Verhaltenskodex – der Teil seiner Sorgfaltspflicht ist und die Erwartungen hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, und der Umwelt bei der Geschäftstätigkeit festlegt – in der gesamten Kette der Aktivitäten befolgt wird (vertragliche Kaskadierung).

Durch die Einführung der oben genannten ergänzenden Anforderungen zur Bewertung auch indirekter Geschäftspartner werde auch die Kohärenz mit der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen aufrechterhalten, die die Berichterstattung über nachteilige Auswirkungen nicht auf direkte Geschäftspartner beschränke. Zudem werde die Richtlinie durch die Änderungen dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)<sup>40</sup> angenähert, das ebenfalls den Schwerpunkt auf direkte Lieferanten lege, aber bei verfügbaren Informationen auch darüberhinausgehende Sorgfaltspflichten für die weitere Lieferkette vorsehe.

Um kleinere Unternehmen gezielter zu entlasten, will die Kommission darüber hinaus den „trickle-down“-Effekt – d.h. den Effekt, dass die Pflichten faktisch auch kleinere nachgelagerte Unternehmen in der Aktivitätskette belasten – generell begrenzen. Hierzu soll der Umfang der Informationen, die große Unternehmen im Rahmen der Abbildung der Wertschöpfungskette von Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten verlangen können, auf die im KMU-Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung genannten Informationen beschränkt werden.<sup>41</sup> Ausnahmsweise sollen große Unternehmen von Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten aber auch über die KMU-Standards hinausgehende Informationen einholen dürfen, wenn die großen Unternehmen diese zur Ermittlung der negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit benötigen, z.B. weil Hinweise auf wahrscheinliche nachteilige Auswirkungen vorliegen oder weil die Standards eine relevante Auswirkung nicht abdecken. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sie die Informationen „nicht vernünftigerweise auf eine andere Weise beschaffen“ können.

### 3.4.3 Bewertung der Änderung

Es ist fraglich, ob die vorgeschlagenen Änderungen Unternehmen tatsächlich merklich entlasten werden. Zwar wird der Fokus der Prüfpflichten primär auf direkte Geschäftspartner gelegt. Dies betrifft allerdings nur die Pflicht zur „eingehende Bewertung“ von Geschäftspartnern auf der zweiten Stufe der Risikoanalyse. Die erste – wenn auch für Unternehmen weniger aufwändige – Stufe des Prozesses, in der Unternehmen auch im Bereich der Geschäftstätigkeit ihrer Geschäftspartner zunächst allgemeine Bereiche *ermitteln* müssen, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten oder am schwerwiegendsten sind, bleibt – sowohl im Hinblick auf direkte als auch auf indirekte Geschäftspartner – unverändert bestehen. Insoweit müssen Unternehmen im Rahmen der Ermittlungsphase weiterhin auch indirekte Geschäftspartner im Blick behalten.

<sup>40</sup> Siehe etwa Art. 9 und Art. 6 Abs. 4 i.V.m Art. 2 Abs. 5-8 [LkSG](#).

<sup>41</sup> Vgl. hierzu der von der Kommission vorgeschlagene neue Abs. 29ca der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU.

Auch von der nun eingeschränkten Pflicht, auf der zweiten Stufe eine eingehende *Bewertung* nur noch bei „direkten“ Geschäftspartnern vornehmen zu müssen, soll es jedoch mehrere Ausnahmen geben. Erstens müssen Unternehmen, wenn sie über „plausible Informationen“ verfügen, die auf nachteilige Auswirkungen auf der Ebene der Geschäftstätigkeit eines indirekten Geschäftspartners „hindeuten“, auch die Situation bei diesem indirekten Geschäftspartner „eingehend prüfen“. Zweitens müssen sie eine solche Prüfung – zu Recht – immer dann vornehmen, wenn die indirekte Beziehung künstlich aufgebaut wurde, um eine direkte Geschäftsbeziehung und die damit einhergehenden Sorgfaltspflichten zu umgehen. Einen ähnlichen Umgehungsschutz bei der Risikoanalyse sieht auch das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vor.<sup>42</sup> Drittens müssen Unternehmen unabhängig vom Vorliegen plausibler Informationen generell anhand aller verfügbaren Informationen prüfen, ob ihre indirekten Geschäftspartner die im Verhaltenskodex des Unternehmens niedergelegten Regeln und Grundsätze einhalten können, und müssen ihre direkten Geschäftspartner vertraglich verpflichten, ihrerseits vertragliche Zusicherungen von deren Geschäftspartnern einzuholen, um die Einhaltung des Verhaltenskodex auch durch ihre indirekten Geschäftspartner sicherzustellen.

Die Intention der Kommission, die Ermittlungs- und Bewertungspflichten von Unternehmen grundsätzlich auf ihre direkten Geschäftspartner zu beschränken, ist zu begrüßen, da es für Unternehmen häufig faktisch unmöglich ist, ihre gesamte und oft lange und intransparente Aktivitätskette eingehend zu prüfen. Aus diesem Grund werden Unternehmen die geltende Lieferkettenrichtlinie vermutlich auch ohne die Einfügung eines ausdrücklichen Fokus auf direkte Geschäftspartner im Wesentlichen nur im Hinblick auf Sorgfaltspflichten im Hinblick auf direkte Geschäftspartner umgesetzt haben bzw. umsetzen können. Auch das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, dem die Richtlinie nun angenähert werden soll, legt aus diesem Grund zu Recht einen Schwerpunkt auf den eigenen Geschäftsbe- reich und die „unmittelbaren Zulieferer“.

Um die Ziele der Richtlinie zu erfüllen, erscheint es einerseits nachvollziehbar, durch gesetzliche Regelungen sicherzustellen, dass Unternehmen nicht „sehenden Auges“ negative Auswirkungen tiefer in ihren Lieferketten ignorieren dürfen. Dies bedeutet auch, dass die Aufgabe, negative Auswirkungen tiefer in der Lieferketten zu identifizieren, nun verstärkt von Menschenrechts- und Umweltorganisationen sowie andere Nichtregierungsorganisationen vorgenommen werden muss.<sup>43</sup> Problematisch erscheint jedoch erstens, dass die Kommission in den neu formulierten Rückausnahmen, in denen sie Pflichten zur eingehenden Bewertung auch indirekter Geschäftspartner teilweise wieder einfügt, zahlreiche unklare bzw. auslegungsfähige Begriffe verwendet. Unklar ist trotz der Hinweise in den Erwägungsgründen nicht nur, wann eine Information „plausibel“ ist, wann sie auf eine nachteilige Auswirkung „hindeutet“ bzw. wann davon auszugehen ist, dass ein Unternehmen „zu dem Schluss kommen“ muss, dass eine „begründete Wahrscheinlichkeit“ für die Wahrheit der Informationen besteht. Die Regelung der Kommission wirft daher in diesem Punkt ähnliche Auslegungsfragen auf wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, das eine „substantiierte Kenntnis“ von Anhaltspunkten verlangt, welche eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen.<sup>44</sup> Vage bleibt im Änderungsvorschlag der Kommission auch, wann Medien- und NRO-Berichte „glaubwürdig“ sind und wann Informationen als „verfügbar“ gelten.

---

<sup>42</sup> § 5 Abs. 1 S. 2 des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ([LkSG](#)).

<sup>43</sup> Vgl. auch Lupin, M. (2025), EU Omnibus Unveiled: key implications for CSDDD, CSRD & EU Taxonomy, [Präsentationsfolie 4](#).

<sup>44</sup> § 9 des deutschen Lieferkettengesetzes (LkSG). Ebenso Lippert, A./Schröder, C./Schweidtmann, C. (2025), Brüsseler Kurskorrektur: EU-Kommission plant mit dem „Omnibus“ reduzierte Nachhaltigkeitspflichten für Unternehmen – [Teil II: CSDDD und CBAM](#).

Durch all diese auslegungsfähigen Rechtsbegriffe droht nicht nur eine Rechtsunsicherheit für die Unternehmen, sondern auch eine Rechtszersplitterung infolge einer unterschiedlichen Umsetzung in den Mitgliedstaaten. Auch die Frage der jeweiligen Beweislast scheint weitgehend offen zu bleiben. Regelt werden soll bislang nur, wann eine negative Auswirkung als „ermittelt“ gilt; unklar bleibt aber, ob das Unternehmen im Falle einer Klage etwa beweisen muss, dass eine Information nicht plausibel war. Da beispielsweise Nichtregierungsorganisationen häufig bestimmte Informationen vorlegen werden, besteht angesichts der Unklarheiten die Gefahr, dass Unternehmen die Pflichten aus Angst vor einer Haftung übererfüllen und im Zweifel eine Bewertung auch ihrer indirekten Geschäftspartner vornehmen werden. Damit wird die durch die Begrenzung der Sorgfaltspflichten auf direkte Geschäftspartner eigentlich angestrebte Entlastung der Unternehmen weiter gesenkt. Zudem droht auch hier im Falle einer unterschiedlichen Auslegung eine abweichende Umsetzung in den Mitgliedstaaten.

Darüber hinaus erscheint es problematisch, Unternehmen durch die gesamte Lieferkette hindurch über eine Kaskade vertraglicher Verpflichtungen zur Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards zu verpflichten bzw. die Einhaltung der Verhaltenskodizes jeweils bei ihren Geschäftspartnern sicherzustellen, die tiefer oder am Ende der Lieferkette faktisch nicht eingehalten werden können, und Unternehmen dadurch einem unverhältnismäßigen Haftungsrisiko auszusetzen. Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz fordert insoweit bei Pflichtverletzungen durch „mittelbare Zulieferer“ eine „angemessene Adressierung“ bzw. „angemessenen Präventionsmaßnahmen“.<sup>45</sup>

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen sollte die Verhältnismäßigkeit der Vorschläge der Kommission zur Einbeziehung indirekter Geschäftspartner in die Sorgfaltspflichten im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens überprüft werden.

Obwohl die Fokussierung der Sorgfaltspflichten auf direkte Geschäftspartner sachgerecht ist, schaffen die Änderungen eher Rechtsunsicherheit als Rechtssicherheit. Eine nennenswerte Entlastung der Unternehmen scheint bislang nicht ersichtlich. Aus den genannten Gründen würden die Änderungen faktisch auch nicht zu einer Verringerung des Schutzniveaus führen.

Die Einschränkungen etwaiger Auskunftersuchen gegenüber Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern auf diejenigen Informationen, die in den von der Kommission noch festzulegenden Standards für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen genannt werden, können die bürokratischen Lasten für solche Unternehmen verringern, wenn diese als direkte Geschäftspartner nur noch in beschränktem Umfang Auskunft geben müssen. In welchem Umfang diese tatsächlich entlastet werden, ist aber noch unklar, da die Kommission die Standards für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen erst noch festlegen wird. Für Unternehmen, die nach der Richtlinie verpflichtet sind, Sorgfaltspflichten zu erfüllen, steigt die Belastungen durch diese Änderung hingegen. Erstens müssen sie herausfinden, wie viele Mitarbeiter die Geschäftspartner haben, um zu entscheiden, welchen Fragenkatalog sie anwenden dürfen. Zweitens müssen sie sich aufgrund der Änderungen in den KMU-Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung einarbeiten, um herauszufinden, welche Daten sie von Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern abfragen dürfen. Gegebenenfalls müssen sie drittens eine Einzelfallabwägung vornehmen, wenn diese Daten nicht ausreichen, um potenzielle oder tatsächliche Risiken zu ermitteln. Zudem bleibt vage, wann Unternehmen ausnahmsweise doch zusätzliche Informationen von Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern verlangen dürfen. Welche „Hinweise“ auf wahrscheinliche nachteilige Auswirkungen sind hierzu etwa

---

<sup>45</sup> § 6 Abs. 4, § 9 Abs. 3 des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ([LkSG](#)).

erforderlich, und wann können Unternehmen behaupten, dass sie sich die notwendigen Informationen nicht „vernünftigerweise“ auf einem anderen Weg beschaffen können?

Alles in allem zeigen die obigen Ausführungen, dass die Änderungen bei den Auskunftersuchen zwar für einige Unternehmen möglicherweise Bürokratie abbauen, dafür aber bei anderen Unternehmen zusätzliche Bürokratie und zudem zusätzliche rechtliche Unklarheiten schaffen. Bürokratie wird also umverteilt, und zwar von Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern zu Unternehmen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen.

### 3.4.4 Die Änderungen im Wortlaut

#### **Artikel 8 erhält folgende Fassung:**

Ermittlung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um gemäß dem vorliegenden Artikel tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen zu ermitteln und zu bewerten, die sich aus ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und der ihrer Tochterunternehmen und — sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen — der ihrer Geschäftspartner ergeben.

(2) Im Rahmen der in Absatz 1 niedergelegten Verpflichtung ergreifen die Unternehmen unter Berücksichtigung relevanter Risikofaktoren geeignete Maßnahmen, um

a) ihre eigene Geschäftstätigkeit und der ihrer Tochterunternehmen und — sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen — der ihrer Geschäftspartner zu erfassen, um allgemeine Bereiche zu ermitteln, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten oder am schwerwiegendsten sind;

b) auf der Grundlage der Ergebnisse der unter Buchstabe a genannten Erfassung eine eingehende Bewertung ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und der ihrer Tochterunternehmen und — sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen — der ihrer **direkten** Geschäftspartner in den Gebieten vorzunehmen, in denen die negativen Auswirkungen als am wahrscheinlichsten oder am schwerwiegendsten eingestuft wurden.

**(2a) Verfügt ein Unternehmen über plausible Informationen, die darauf hindeuten, dass nachteilige Auswirkungen auf der Ebene der Geschäftstätigkeit eines indirekten Geschäftspartners sind oder entstehen könnten, so nimmt es eine eingehende Bewertung vor. Das Unternehmen nimmt eine solche Bewertung immer dann vor, wenn die indirekte statt direkte Beziehung zum Geschäftspartner das Ergebnis einer künstlichen Vereinbarung ist, die nicht der wirtschaftlichen Realität entspricht, sondern auf eine Umgehung von Absatz 2 b hindeutet. Bestätigt die Prüfung, dass die Wahrscheinlichkeit oder das Vorhandensein der nachteiligen Auswirkung, gilt sie als festgestellt.**

**Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der Tatsache, dass das Unternehmen bei der Auswahl eines direkten Geschäftspartners die verfügbaren Informationen über indirekte Geschäftspartner berücksichtigt und prüft, ob diese Geschäftspartner die im Verhaltenskodex des Unternehmens niedergelegten Regeln und Grundsätze einhalten können.**

**Ungeachtet des Unterabsatzes 1 holt ein Unternehmen unabhängig davon, ob plausible Informationen über indirekte Geschäftspartner vorliegen, von einem direkten Geschäftspartner vertragliche Zusicherungen ein, dass dieser Geschäftspartner die Einhaltung des Verhaltenskodex des Unternehmens sicherstellen wird, indem er entsprechende vertragliche Zusicherungen von seinen Geschäftspartnern erhält. Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben b und e gelten entsprechend.**

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung und Bewertung der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, soweit erforderlich auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen, berechtigt sind, auf angemessene Ressourcen

zurückzugreifen, einschließlich unabhängiger Berichte und Informationen, die im Rahmen des Meldemechanismus und des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 14 gesammelt werden.

(4) Können die für die in Absatz 2 Buchstabe b **und Absatz 2a** genannte eingehende Bewertung erforderlichen Informationen von **verschiedenen** Geschäftspartnern **auf verschiedenen Ebenen der Aktivitätskette** eingeholt werden, so muss das Unternehmen diese Informationen, sofern angemessen, vorrangig direkt von **dem Geschäftspartner oder** den Geschäftspartnern anfordern, bei denen die negativen Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten.

**(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die in Absatz 2 Buchstabe a vorgesehene Zuordnung nicht versuchen, von direkten Geschäftspartnern mit weniger als 500 Beschäftigten Informationen zu erhalten, die über die in den Standards für die freiwillige Verwendung gemäß Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU genannten Informationen hinausgehen.**

**Abweichend von Unterabsatz 1 kann das Unternehmen zusätzliche Informationen von diesem Geschäftspartner einholen, wenn diese für die in Absatz 2 Buchstabe a vorgesehene Erfassung erforderlich sind, weil es Hinweise auf wahrscheinliche nachteilige Auswirkungen gibt oder weil die Normen die relevanten Auswirkungen nicht abdecken, und wenn diese zusätzlichen Informationen vernünftigerweise nicht auf anderem Wege beschafft werden können.**

### 3.5 Streichung der Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung als letztes Mittel

#### 3.5.1 Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert?

Die aktuelle Lieferkettenrichtlinie verpflichtet Unternehmen, als letztes Mittel problematische Geschäftsbeziehungen zu beenden.<sup>46</sup> Die Änderungsvorschläge streichen diese Verpflichtung. Die Maßnahmen, die Unternehmen als „letzte Mittel“ ergreifen müssen, sollen sich künftig neben den bereits in der geltenden Richtlinie vorgesehenen Pflichten, erstens keine neuen Geschäftsbeziehungen mit einem problematischen Geschäftspartner einzugehen bzw. bestehende Beziehungen nicht zu erweitern und zweitens einen verstärkten Präventionsaktionsplan anzunehmen und umzusetzen, auf eine (vorübergehende) Aussetzung der Geschäftsbeziehung als Druckmittel und drittes Mittel beschränken.

Unter der aktuellen Fassung der Lieferkettenrichtlinie könnte ein Unternehmen unter Umständen haftbar gemacht werden, wenn es trotz bestehender Probleme mit einem Geschäftspartner weiterarbeitet, obwohl berechtigterweise davon auszugehen ist, dass der Aktionsplan Erfolg hat, den das Unternehmen zur Beseitigung oder Minderung der negativen Auswirkungen entwickelt hat und umsetzt. Die Änderungsvorschläge stellen klar, dass allein die Tatsache, dass ein Unternehmen die Zusammenarbeit mit einem „problematischen“ Geschäftspartner fortsetzt, keine Haftung des Unternehmens auslöst, solange berechtigterweise davon auszugehen ist, dass der verstärkte Präventionsaktionsplan erfolgreich sein wird.<sup>47</sup> Dieser ist vom Unternehmen umzusetzen und soll dazu führen, dass das problematische Verhalten abgestellt wird. Die Pflicht zur Umsetzung eines Präventionsaktionsplans ist in der aktuellen Fassung der Lieferkettenrichtlinie enthalten und von der Änderungsrichtlinie nicht betroffen.

#### 3.5.2 Wie begründet die Kommission die Änderung?

Die Änderungen heben die Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehungen sowohl im Falle potenzieller als auch tatsächlicher nachteiliger Auswirkungen auf. Laut Kommission können Unternehmen sich

<sup>46</sup> Art. 10 Abs. 6 lit b), Art. 11 Abs. 7 lit. b) Lieferkettenrichtlinie.

<sup>47</sup> Vgl. den neuen Art. 10 Abs. 6 Unterabsatz 2 bzw. Art. 10 Abs. 7 Unterabsatz 2 in der von der Kommission vorgeschlagenen geänderten Fassung der Richtlinie.

in Situationen befinden, in denen ihre Produktion in hohem Maße von Vorleistungen eines oder mehrerer bestimmter Lieferanten abhängt. Wenn die Geschäftstätigkeit eines solchen Lieferanten mit schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen verbunden ist, z.B. mit Kinderarbeit oder erheblichen Umweltschäden, und das Unternehmen alle Sorgfaltsmaßnahmen zur Behebung oder Minderung dieser Auswirkungen erfolglos ausgeschöpft hat, sollte das Unternehmen als letztes Mittel die Geschäftsbeziehung aussetzen und gleichzeitig weiter mit dem Lieferanten auf eine Lösung hinarbeiten müssen. Dabei sollte es nach Möglichkeit seinen durch die Aussetzung als Druckmittel gewonnenen erhöhten Einfluss auf den Lieferanten nutzen.

### 3.5.3 Bewertung der Änderung

Es ist unklar, ob die Streichung der Pflicht zur Beendigung problematischer Geschäftsbeziehungen abhängige Unternehmen tatsächlich entlasten könnte. Anstelle einer Beendigung der Geschäftsbeziehung soll künftig die Aussetzung der Geschäftsbeziehung letztes (und strengstes) Mittel sein. Dies scheint Unternehmen zunächst zu entlasten, da sie problematische Geschäftsbeziehungen, die für sie wichtig sind, länger aufrechterhalten können. Andererseits könnte dies die Durchsetzung der Ziele der Richtlinie erschweren, negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt zu reduzieren. Ob die „Ersetzung“ der Pflicht zur Beendigung problematischer Geschäftsbeziehungen durch die Pflicht zur Aussetzung faktisch zu einer spürbaren Änderung führen wird, ist jedoch unklar. Denn der Änderungsvorschlag der Kommission spricht – anders als der geltende Text der Richtlinie – nicht mehr von einer Pflicht zur „vorübergehend(en)“ („temporary“) Aussetzung, sondern lediglich von einer Pflicht zur „Aussetzung“. Eine zeitliche Begrenzung für die Aussetzung sieht die Richtlinie nicht vor. Daher besteht die Gefahr, dass Unternehmen verpflichtet sein könnten, Geschäftsbeziehungen langfristig oder gar dauerhaft auszusetzen – was im Ergebnis einer Beendigung der Geschäftsbeziehung nahekäme. Die Bedeutung und der Umfang des Begriffs der Aussetzung sollten im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens daher dringend klargestellt werden, auch, um eine unterschiedliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Fraglich ist auch, ob der Änderungsvorschlag der Kommission den Entscheidungsspielraum der Unternehmen, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, im Falle *tatsächlicher* negativer Auswirkungen einschränkt. Während der geltende Gesetzestext zumindest in der deutschen Fassung Unternehmen eine gewisse Flexibilität einzuräumen schien („und setzt [den Plan] um, *etwa* indem die Geschäftsbeziehungen ... vorübergehend ausgesetzt werden / „implement an ... action plan ..., *including by using or increasing the company's leverage ...*“ scheint nach dem Textentwurf der Änderungsfassung kein Spielraum zu bestehen und die Aussetzung somit verpflichtend zu sein.

Andererseits könnte auch die Klarstellung, dass ein Unternehmen kein Haftungsrisiko eingeht, wenn es mit einem problematischen Geschäftspartner weiterarbeitet, solange berechtigterweise davon auszugehen ist, dass der Aktionsplan Erfolg hat, dazu führen, dass Unternehmen problematische Geschäftsbeziehungen tatsächlich länger aufrechterhalten. Allerdings müssen sie dann nachweisen können, dass berechtigterweise davon auszugehen ist, dass der Aktionsplan Erfolg hat. Dies führt wiederum dazu, dass Unternehmen doch einem Haftungsrisiko ausgesetzt sind.

Allerdings soll der von der Kommission vorgeschlagene neue Abs. 6 des Artikels 10 der Lieferkettenrichtlinie, der die von den Unternehmen zu ergreifenden „letzten Mittel“ regelt, nicht von der Vollharmonisierung erfasst werden; vielmehr soll er als einziger Absatz des Artikels 10 hiervon ausgenommen



sein.<sup>48</sup> Da die Richtlinie insoweit dann lediglich eine Mindestharmonisierung vorschreiben würde, könnten die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die „letzten Mittel“ strengere Regeln vorsehen – und damit wohl auch eine Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung.

### 3.5.4 Die Änderungen im Wortlaut

#### **Artikel 10 Absatz 6 (gilt im Fall potenzieller nachteiliger Auswirkungen) erhält folgende Fassung:**

(6) Im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten potenziellen negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 2, 4 und 5 festgelegte Maßnahmen nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, ist das ergreift Unternehmen verpflichtet, als letztes Mittel mit einem Geschäftspartner, von dem bzw. von dessen Aktivitätskette die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen mehr einzugehen bzw. bestehende Beziehungen nicht mehr auszubauen, und hat — wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht — als letztes Mittel folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) Es nimmt unverzüglich einen verstärkten Präventionsaktionsplan für die spezifischen negativen Auswirkungen an und setzt ihn um, indem die Geschäftsbeziehungen in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten vorübergehend ausgesetzt werden und so der Druck seitens des Unternehmens genutzt oder erhöht wird, sofern berechtigterweise davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden; der Aktionsplan enthält für die Annahme und Umsetzung aller darin enthaltenen Maßnahmen einen spezifischen und angemessenen Zeitplan, innerhalb dessen das Unternehmen auch alternative Geschäftspartner suchen kann;

Es geht keine neuen Beziehungen zu einem Geschäftspartner, bei dem oder in dessen Tätigkeitskette die Auswirkungen aufgetreten sind, mehr ein bzw. baut bestehende Beziehungen nicht mehr aus.

b) wenn berechtigterweise nicht davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein würden, oder wenn die negativen Auswirkungen durch die Umsetzung des verstärkten Präventionsaktionsplans nicht verhindert oder gemindert wurden, beendet es die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind.

Wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht, nimmt es unverzüglich einen verstärkten Präventionsaktionsplan für die spezifischen negativen Auswirkungen an und setzt ihn um, sofern berechtigterweise davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden.

c) Es setzt die Geschäftsbeziehungen in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten vorübergehend aus und erhöht so der Druck seitens des Unternehmens.

Solange berechtigterweise davon auszugehen ist, dass der verstärkte Präventionsplan erfolgreich sein wird, löst die bloße Tatsache, dass die Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner fortgesetzt wird, keine Haftung des Unternehmens aus.

Vor der vorübergehenden Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen, ob berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass die dadurch verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen oder zu beenden, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge im Einklang mit Unterabsatz 1 die Möglichkeit der vorübergehenden Aussetzung oder der Beendigung der Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.

<sup>48</sup> Vgl. die von der Kommission vorgeschlagene geänderte Fassung des Art. 4 Abs. 1 der Lieferkettenrichtlinie (s.o. Kapitel 3.3).

Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung ~~vorübergehend~~ auszusetzen ~~oder zu beenden~~, so ergreift es Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung ~~oder Beendigung~~ zu verhindern, zu mindern oder abzustellen, informiert den betroffenen Geschäftspartner in angemessener Weise und überprüft diese Entscheidung fortlaufend.

Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht ~~vorübergehend~~ auszusetzen ~~bzw. nicht zu beenden~~, so überwacht das Unternehmen die potenziellen negativen Auswirkungen und überprüft regelmäßig seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.

**Artikel 11 Absatz 7 (gilt im Fall tatsächlicher nachteiliger Auswirkungen) erhält folgende Fassung:**

(7) Im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten tatsächlichen negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 3, 5 und 6 festgelegte Maßnahmen nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, ~~ist ergreift~~ das Unternehmen ~~verpflichtet~~, als letztes Mittel ~~mit einem Geschäftspartner, von dem bzw. von dessen Aktivitätskette die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen mehr einzugehen bzw. bestehende Beziehungen nicht mehr auszubauen, und hat — wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht — als letztes Mittel folgende Maßnahmen zu ergreifen:~~

a) ~~Es nimmt unverzüglich einen verstärkten Korrekturmaßnahmenplan für die spezifischen negativen Auswirkungen an und setzt ihn um, indem die Geschäftsbeziehungen in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten vorübergehend ausgesetzt werden und so der Druck seitens des Unternehmens genutzt oder erhöht wird, sofern berechtigterweise davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden; der Aktionsplan enthält für die Annahme und Umsetzung aller darin enthaltenen Maßnahmen einen spezifischen und angemessenen Zeitplan, innerhalb dessen das Unternehmen auch alternative Geschäftspartner suchen kann;~~

Es geht keine neuen Beziehungen zu einem Geschäftspartner, bei dem oder in dessen Tätigkeitskette die Auswirkungen aufgetreten sind, mehr ein bzw. baut bestehende Beziehungen nicht mehr aus.

b) ~~wenn berechtigterweise nicht davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein würden, oder wenn die negativen Auswirkungen durch die Umsetzung des verstärkten Präventionsaktionsplans nicht verhindert oder gemindert wurden, beendet es die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind.~~

Wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht, nimmt es unverzüglich einen verstärkten Präventionsaktionsplan für die spezifischen negativen Auswirkungen an und setzt ihn um, sofern berechtigterweise davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden.

c) Es setzt die Geschäftsbeziehungen in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten vorübergehend aus und erhöht so der Druck seitens des Unternehmens.

~~Solange berechtigterweise davon auszugehen ist, dass der verstärkte Präventionsaktionsplan erfolgreich sein wird, löst die bloße Tatsache, dass die Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner fortgesetzt wird, keine Haftung des Unternehmens aus.~~

Vor der ~~vorübergehenden~~ Aussetzung ~~oder Beendigung~~ der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen, ob berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass die dadurch verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen ~~oder zu beenden~~, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge im Einklang mit Unterabsatz 1 die Möglichkeit der ~~vorübergehenden~~-Aussetzung ~~oder der Beendigung~~ der Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.

Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung ~~vorübergehend~~-auszusetzen ~~oder zu beenden~~, so ergreift es Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung ~~oder Beendigung~~ zu verhindern, zu mindern oder abzustellen, informiert den betroffenen Geschäftspartner in angemessener Weise und überprüft diese Entscheidung fortlaufend.

Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht ~~vorübergehend~~-auszusetzen ~~bzw. nicht zu beenden~~, so überwacht das Unternehmen die potenziellen negativen Auswirkungen und überprüft regelmäßig seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.

### 3.6 Beschränkung der Phasen, in denen Interessenträger einzubeziehen sind

#### 3.6.1 Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert?

In Bezug auf die Einbeziehung von Interessenträgern soll es drei Änderungen geben:

Erstens müssen Unternehmen laut der aktuellen Fassung der Lieferkettenrichtlinie bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten Interessenträger konsultieren.<sup>49</sup> Gemäß der Änderungsrichtlinie sollen Unternehmen künftig nur noch verpflichtet sein, „relevante“ Interessenträger bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten einzubeziehen.<sup>50</sup>

Zweitens müssen Unternehmen laut der aktuellen Fassung der Lieferkettenrichtlinie Interessenträger unter anderem auch konsultieren, bevor sie eine Geschäftsbeziehung aussetzen.<sup>51</sup> Diese Pflicht soll gemäß der Änderungsrichtlinie entfallen.<sup>52</sup>

Ebenso müssen Unternehmen gemäß der aktuellen Fassung der Lieferkettenrichtlinie Interessenträger in die Entwicklung von Monitoring-Indikatoren einbinden.<sup>53</sup> Diese Pflicht soll gemäß der Änderungsrichtlinie entfallen.<sup>54</sup>

#### 3.6.2 Wie begründet die Kommission die Änderungen?

Mit der ersten Änderung will die Kommission klarstellen, dass die Unternehmen nicht alle möglichen Interessenträger konsultieren müssen, sondern sich auf die „relevanten“ Interessenträger beschränken können, die einen Bezug zu der jeweiligen Phase des durchzuführenden Sorgfaltspflichtenprozesses haben (z.B. betroffene Einzelpersonen bei der Planung einer Sanierungsmaßnahme). Um den Aufwand für die Unternehmen zu verringern, will die Kommission die Anzahl der Phasen des Sorgfaltspflichtenprozesses weiter einschränken, in denen Unternehmen Interessenträger konsultieren müssen. Die Einbeziehung von Interessenträgern soll nur noch für bestimmte Phasen des Sorgfaltspflichtenprozesses vorgeschrieben werden, nämlich in der Identifizierungsphase (gemeint ist die Phase

<sup>49</sup> Vgl. Art. 13 der geltenden Lieferkettenrichtlinie.

<sup>50</sup> Vgl. den neuen Art. 13 Abs. 3 S. 2 der von der Kommission vorgeschlagenen Änderungsfassung der Lieferkettenrichtlinie.

<sup>51</sup> Vgl. Art. 13 Abs. 3 lit. c) der geltenden Lieferkettenrichtlinie.

<sup>52</sup> Dies ergibt sich daraus, dass die Kommission Art. 13 Abs. 3 lit c) der Lieferkettenrichtlinie streichen will.

<sup>53</sup> Vgl. Art. 13 Abs. 3 lit. e) i.V.m. Art. 15 der geltenden Lieferkettenrichtlinie.

<sup>54</sup> Dies ergibt sich daraus, dass die Kommission Art. 13 Abs. 3 lit e) der Lieferkettenrichtlinie streichen will.

der Sammlung der erforderlichen Informationen über negative Auswirkungen), bei der Entwicklung von (verstärkten) Aktionsplänen und bei der Konzeption von Abhilfemaßnahmen.<sup>55</sup>

### 3.6.3 Bewertung der Änderung

Die Änderung, dass Unternehmen nur „relevante“ Interessenträger einbeziehen müssen, ist in erster Linie eine Klarstellung. Sie hat daher kaum praktische Auswirkungen für Unternehmen. Der Wegfall der Pflicht zur Interessenträgerkonsultation bei der Aussetzung einer Geschäftsbeziehung sowie bei der Entwicklung von Monitoring-Indikatoren entlastet Unternehmen.

### 3.6.4 Die Änderungen im Wortlaut

#### **Artikel 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Die Konsultation der **relevanten** Interessenträger erfolgt in folgenden Schritten im Rahmen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht:

- a) Sammlung der erforderlichen Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen, um negative Auswirkungen gemäß den Artikeln 8 und 9 zu ermitteln, zu bewerten und zu priorisieren;
- b) Entwicklung von Präventions- und Korrekturmaßnahmenplänen gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 3 und Entwicklung verstärkter Präventions- und Korrekturmaßnahmenpläne gemäß Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 7;
- c) ~~Entscheidung, eine Geschäftsbeziehung gemäß Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 7 zu beenden oder auszusetzen;~~
- d) Annahme geeigneter Abhilfemaßnahmen für negative Auswirkungen gemäß Artikel 12;
- e) ~~gegebenenfalls die Entwicklung qualitativer und quantitativer Indikatoren für die gemäß Artikel 15 erforderliche Überwachung.~~

## 3.7 Ausweitung der Intervalle, in denen Unternehmen die Angemessenheit und Wirksamkeit der Sorgfaltspflichtmaßnahmen regelmäßig bewerten müssen

### 3.7.1 Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert?

Gemäß der aktuellen Fassung der Lieferkettenrichtlinie müssen Unternehmen mindestens alle 12 Monate bewerten, ob ihre Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht noch wirksam und ausreichend sind.<sup>56</sup> Diese Bewertungen müssen schon früher erfolgen, wenn eine wesentliche Änderung eingetreten ist oder wenn die begründete Annahme besteht, dass neue Risiken des Auftretens negativer Auswirkungen entstehen könnten.<sup>57</sup>

Gemäß dem Änderungsvorschlag<sup>58</sup> sollen Unternehmen die verpflichtende Bewertung nur noch alle fünf Jahre durchführen müssen. Allerdings soll ein Unternehmen eine frühere Bewertung künftig zusätzlich auch dann vornehmen müssen, wenn die begründete Annahme besteht, dass die von ihm ergriffenen Maßnahmen nicht mehr angemessen oder wirksam sind.

<sup>55</sup> Vgl. COM (2025) 81, Erwägungsgrund 24.

<sup>56</sup> Vgl. Art. 15 der geltenden Lieferkettenrichtlinie.

<sup>57</sup> Vgl. Art. 15 der Lieferkettenrichtlinie.

<sup>58</sup> Vgl. die von der Kommission vorgeschlagene Änderungsfassung des Art. 15 S. 2 der Lieferkettenrichtlinie.

## Wie begründet die Kommission die Änderung?

Die Kommission möchte die Intervalle, in denen die Unternehmen die Angemessenheit und Wirksamkeit der Sorgfaltspflichtmaßnahmen regelmäßig bewerten müssen, von einem Jahr auf fünf Jahre verlängern. Dadurch soll der Aufwand nicht nur für die Unternehmen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, sondern auch für ihre Geschäftspartner, häufig KMU, erheblich verringert werden. Gleichzeitig erkennt die Kommission an, dass sich Geschäftsbeziehungen und die Risiken und Auswirkungen, die sich aus den von diesen Geschäftsbeziehungen erfassten Tätigkeiten ergeben, im Laufe der Zeit, manchmal sogar innerhalb kurzer Zeiträume, entwickeln können. Ferner hebt sie hervor, dass sich Maßnahmen, die zur Bewältigung potenzieller oder tatsächlicher Auswirkungen ergriffen wurden, aufgrund der bei ihrer Umsetzung gewonnenen Erfahrungen als unzureichend oder unwirksam erweisen können. Daher möchte die Kommission sicherstellen, dass Unternehmen in solchen Situationen nicht erst nach Ablauf des Fünf-Jahres-Intervalls, sondern „ad hoc“ eine Bewertung durchführen.

### 3.7.2 Bewertung der Änderung

Die Verlängerung des Bewertungsintervalls von einem Jahr auf fünf Jahre könnte einerseits zur Folge haben, dass Unternehmen die durch ihre Geschäftstätigkeit hervorgerufenen Risiken nicht mehr in Echtzeit überwachen.<sup>59</sup> Dadurch bleibt einerseits das Risiko bestehen, dass dynamische Entwicklungen und neue Risiken nicht rechtzeitig erkannt werden. Die Ausweitung des regelmäßigen Intervalls kann andererseits zu einer spürbaren Entlastung für Unternehmen führen. Nicht nur die unmittelbar betroffenen Unternehmen, sondern auch deren Geschäftspartner profitieren von der geänderten Regelung. Denn Unternehmen müssten ihren Geschäftspartnern dann seltener Daten für Bewertungen liefern.

Allerdings hängt der tatsächliche Umfang der Entlastung davon ab, wie oft Unternehmen sogenannte Ad-hoc-Bewertungen, also frühere Bewertungen außerhalb der regelmäßigen Intervalle, vornehmen müssen, die die Richtlinie künftig auch bei „begründeter Annahme“ vorschreibt, dass die Maßnahmen eines Unternehmens nicht mehr angemessen oder wirksam sind. Dies hängt zum einen stark von der Dynamik ihrer Geschäftsprozesse und von externen Entwicklungen ab. Unternehmen mit stabilen Geschäftsbeziehungen würden stärker von der Verlängerung des Bewertungsintervalls profitieren als solche mit häufigen Änderungen in der Lieferkette. Zum anderen hängt der tatsächliche Umfang der Entlastung auch davon ab, wie häufig Menschenrechts- und Umweltorganisationen sowie andere Nichtregierungsorganisationen Unternehmen in der Praxis auf Missstände hinweisen werden und ab wann rechtlich vom Bestehen einer „begründeten Annahme“ auszugehen sein wird, dass die vom Unternehmen ergriffenen Maßnahmen nicht mehr angemessen oder wirksam sind oder dass neue Risiken des Eintretens solcher negativen Auswirkungen entstehen können. Insgesamt könnten insbesondere Unternehmen mit häufigen Veränderungen in ihren Lieferketten daher trotz der Verlängerung der Prüfintervale zu häufigeren Ad-hoc-Bewertungen gezwungen sein.

<sup>59</sup> Lupin, M. (2025), EU Omnibus Unveiled : key implications for CSDDD, CSRD & EU Taxonomy, [Präsentationsfolie 4](#), a. A. wohl Lippert, A./Schröder, C./Schweidtmann, C. (2025), Brüsseler Kurskorrektur: EU-Kommission plant mit dem „Omnibus“ reduzierte Nachhaltigkeitspflichten für Unternehmen – [Teil II: CSDDD und CBAM](#)

### 3.7.3 Die Änderungen im Wortlaut

#### **Artikel 15 erhält folgende Fassung:**

##### **Überwachung**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und Maßnahmen sowie jener ihrer Tochterunternehmen und — sofern sie mit den Aktivitätsketten des Unternehmens in Verbindung stehen — jener ihrer Geschäftspartner durchführen, um die Umsetzung zu bewerten und die Angemessenheit und Wirksamkeit der Ermittlung, Verhinderung, Minderung, Abstellung und Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen zu überwachen. Diese Bewertungen stützen sich, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle ~~12 Monate~~ **fünf Jahre**, durchgeführt; sie werden auch dann durchgeführt, wenn die begründete Annahme besteht, **dass die Maßnahmen nicht mehr angemessen oder wirksam sind oder** dass neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können. Sofern angemessen, werden die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, die ermittelten negativen Auswirkungen und die daraus abgeleiteten geeigneten Maßnahmen nach Maßgabe der Ergebnisse dieser Bewertungen und unter gebührender Berücksichtigung einschlägiger Informationen von Interessenträgern aktualisiert.

### 3.8 Frühere Veröffentlichung der allgemeinen Durchführungsleitlinien durch die Kommission

#### 3.8.1 Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert?

Gemäß der aktuellen Fassung der Lieferkettenrichtlinie müssen die Leitlinien mit bewährten Verfahren für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht spätestens am 26. Januar 2027 veröffentlicht werden.<sup>60</sup> Die Änderungsvorschläge sehen vor, dass die Kommission die Leitlinien bereits bis zum 26. Juli 2026 herausgeben muss.<sup>61</sup> Die Veröffentlichungstermine der restlichen Leitlinien bleiben unverändert oder werden weiterhin nicht terminiert.

#### 3.8.2 Wie begründet die Kommission die Änderung?

Um den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern, soll die Frist der Kommission für die Annahme allgemeiner Sorgfaltspflichtrichtlinien auf den 26. Juli 2026 vorgezogen werden.

#### 3.8.3 Bewertung der Änderung

Die frühere Bereitstellung der allgemeinen Leitlinien erhöht die Rechtssicherheit für Unternehmen und vereinfacht die Implementierung der Sorgfaltspflichten, da sich Unternehmen bei der Umgestaltung ihrer Prozesse an den Leitlinien orientieren können.

---

<sup>60</sup> Art. 19 Abs. 3 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a) der geltenden Lieferkettenrichtlinie.

<sup>61</sup> Vgl. die von der Kommission vorgeschlagene geänderte Fassung des Art. 19 Abs. 3 der Lieferkettenrichtlinie.



### 3.8.4 Die Änderungen im Wortlaut

#### **Artikel 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Die Leitlinien nach Absatz 2 Buchstaben a, ~~d und e~~ werden bis zum 26. Januar ~~Juli 2027~~ **2026** zur Verfügung gestellt, **die nach Buchstaben d und e bis zum 26. Januar 2027**. Die Leitlinien nach Absatz 2 Buchstaben b, f und g werden bis zum 26. Juli 2027 zur Verfügung gestellt.

### 3.9 Klärung der Grundsätze in Bezug auf Geldstrafen und Abschaffung der "Mindestobergrenze" für Geldstrafen

#### 3.9.1 Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert?

Gemäß der aktuellen Fassung der Lieferkettenrichtlinie können die Mitgliedstaaten Höchstgrenzen für Zwangsgelder erlassen. Wenn sie das tun, darf diese Höchstgrenze nicht unter 5 % des weltweiten Nettoumsatzes des betroffenen Unternehmens liegen. Zudem müssen sich Zwangsgelder, gemäß der aktuellen Fassung der Richtlinie, nach dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens richten.

Die Änderungsvorschläge sehen erstens vor, die Vorgabe, dass eine mitgliedstaatliche Höchstgrenze für Zwangsgelder mindestens 5 % des weltweiten Nettoumsatzes betragen muss, zu streichen und durch eine „weiche“ Obergrenze zu ersetzen. So dürfen die Mitgliedstaaten gemäß den Änderungsvorschlägen keine Obergrenze für Zwangsgelder festlegen, die effektive Sanktionen verhindern würden. Zweitens soll die ausdrückliche Vorgabe, dass Zwangsgelder sich nach dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens richten müssen, gestrichen werden. Stattdessen will die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien erstellen, die den nationalen Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen helfen sollen.

#### 3.9.2 Wie begründet die Kommission die Änderung?

Laut Kommission schreibt der derzeitige Wortlaut von Artikel 27 den Mitgliedstaaten zwar nicht vor, einen Höchstbetrag für etwaige Zwangsgelder festzulegen (d.h. eine "Obergrenze" oder "Höchstgrenze"), doch für den Fall, dass die Mitgliedstaaten dies beschließen, sieht die derzeit gültige Lieferkettenrichtlinie vor, dass eine solche Obergrenze „mindestens 5 % des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens“ betragen muss. Mit dieser Bestimmung sollten gleiche Wettbewerbsbedingungen in der Union gewährleistet werden, indem vermieden wird, dass die Mitgliedstaaten eine (Anm. der Verfasser: zu niedrige) Obergrenze in einer Höhe festsetzen, die die Wirksamkeit und Abschreckung der verhängten Zwangsgelder untergraben würde. Diese Bestimmung habe jedoch zu Verwirrung geführt. Eine solche Obergrenze sagt nichts über die in einem bestimmten Fall tatsächlich verhängten Zwangsgelder aus. Dennoch wurde sie manchmal als Mindestbetrag für ein Zwangsgeld missverstanden.

Die Änderung soll dieses Missverständnis beseitigen und zugleich für einheitliche Wettbewerbsbedingungen sorgen. Die Kommission will den Mitgliedstaaten nun (Anm. der Verfasser: allgemeiner formuliert) untersagen, in ihrem innerstaatlichen Recht eine Obergrenze oder einen Höchstbetrag für Geldbußen festzulegen, die die Aufsichtsbehörden daran hindern würden, Sanktionen im Einklang mit den in Artikel 27 Absatz 2 genannten Faktoren zu verhängen. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 die Lieferkettenrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und gegebenenfalls bei der Festlegung ihrer Art und angemessenen Höhe eine Reihe von Faktoren berücksichtigen, die der Schwere des Verstoßes sowie mildernden oder erschwerenden Umstände Rechnung tragen.

Nach Artikel 27 Absatz 4 der geltenden Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die verhängten Geldbußen auf den weltweiten Nettoumsatz des betreffenden Unternehmens stützen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten bereits die in Artikel 27 Absatz 2 genannten Faktoren berücksichtigen müssen, ist die Notwendigkeit, Geldstrafen auf den weltweiten Nettoumsatz des betreffenden Unternehmens zu stützen, jedoch überflüssig.

Um die Durchsetzungspraktiken in der gesamten Union zu harmonisieren, will die Kommission außerdem in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien ausarbeiten, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen zu unterstützen.

### 3.9.3 Bewertung der Änderung

Die Änderungen vermeiden Fehlinterpretationen, vor allem dahingehend, dass mindestens ein Zwangsgeld in Höhe von 5% des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens verhängt werden muss. Angesichts der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten gemäß Art. 27 Abs. 1 und auch nach allgemeinem Europarecht verpflichtet sind, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen, und dabei gemäß Art. 27 Abs. 2 alle Umstände des Einzelfalls einschließlich der Schwere des Verstoßes zu berücksichtigen hat, erscheint eine zwanghafte Orientierung am weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens rechtlich in der Tat entbehrlich. Andererseits weicht die Kommission mit dieser neuen Praxis von Sanktionsregelungen in anderen EU-Vorschriften, beispielsweise in der Datenschutzgrundverordnung, ab, die sich stark am weltweiten Nettoumsatz des rechtsverletzenden Unternehmens orientieren.<sup>62</sup> Durch die Streichung des harmonisierten Mindesthöchstmaßes von Zwangsgeldern könnte sich jedoch der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Höchstgrenzen vergrößern, was zu unterschiedlicher Umsetzung in den Mitgliedstaaten führen kann. Inwieweit die vorgeschlagenen Änderungen in der Praxis einen Einfluss auf die tatsächliche Höhe der Sanktionen haben werden, bleibt unklar. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten durch Festlegung klarer, abgestimmter und einheitlicher Leitlinien der Rechtszersplitterung und damit der Gefahr eines „race to the bottom“ bei den Sanktionen vorbeugen.

### 3.9.4 Die Änderungen im Wortlaut

#### **Artikel 27 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Werden Zwangsgelder verhängt, so müssen sich diese nach dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens richten. Das Höchstmaß der Zwangsgelder beläuft sich auf mindestens 5 % des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung des Zwangsgelds.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zwangsgelder mit Hinblick auf Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b unter Berücksichtigung des von der obersten Muttergesellschaft gemeldeten konsolidierten Umsatzes berechnet werden.

Die Kommission gibt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien heraus, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen im Einklang mit diesem Artikel zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten legen in ihren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie keine Höchstgrenze für Zwangsgelder fest, die die Aufsichtsbehörden daran hindern würde, Sanktionen im Einklang mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätzen und Faktoren zu verhängen.

<sup>62</sup> Vgl. auch Lupin, M. (2025), EU Omnibus Unveiled : key implications for CSDDD, CSRD & EU Taxonomy, [Präsentationsfolie 9](#).

### 3.10 Streichung der EU-weiten zivilrechtlichen Haftungsklausel und der Pflicht, eine Prozessstandschaft zu ermöglichen

#### 3.10.1 Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert?

Gemäß der aktuellen Fassung der Lieferkettenrichtlinie können Unternehmen unter näher geregelten Voraussetzungen auf Basis des EU-Rechts zivilrechtlich haftbar gemacht werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Sorgfaltspflichten zur Verhinderung und Behebung negativer Auswirkungen verstoßen haben und dadurch Schaden entstanden ist.<sup>63</sup> Der Änderungsvorschlag der Kommission sieht vor, diese spezifische EU-weite Haftungsregelung zu streichen, so dass Unternehmen nur noch nach nationalem Recht haften, d.h. nach den eigenen zivilrechtlichen Haftungsregeln eines jeden Mitgliedstaats, die nach den Regeln des Internationalen Privatrechts anwendbar sind. Allerdings müssen die Mitgliedstaaten (weiterhin) sicherstellen, dass Personen (nun nach nationalem Recht) einen Anspruch auf vollständige Entschädigung (Totalreparation) haben, wenn ein Unternehmen gegen die Sorgfaltspflichten der Richtlinie verstößt.<sup>64</sup>

Die aktuelle Fassung der Lieferkettenrichtlinie begrenzt die EU-weite Haftung für Unternehmen unter mehreren Aspekten. Erstens muss die verletzte Sorgfaltspflicht dem Individualschutz einer Person dienen.<sup>65</sup> Zweitens muss ein nach nationalem Recht geschütztes rechtliches Interesse verletzt worden sein.<sup>66</sup> Drittens regelt die Richtlinie ausdrücklich, dass Unternehmen dann nicht haftbar gemacht werden können, wenn der Schaden ausschließlich durch ihre Geschäftspartner verursacht wurde.<sup>67</sup> Mit der Streichung der EU-weiten harmonisierte Haftungsregelung soll auch die letztgenannte harmonisierte Haftungsbegrenzung gestrichen werden. Inwieweit Unternehmen für Schäden haftbar gemacht werden, die ausschließlich durch ihre Geschäftspartner verursacht wurden, welche geschützten Interessen für eine Haftung verletzt sein müssen und ob nur eine Verletzung individualschützender Pflichten eine Haftung begründet, wäre dann gemäß dem anwendbaren mitgliedstaatlichen Recht zu beurteilen.

Nach der aktuellen Fassung der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten zudem vorsehen, dass Gewerkschaften, Menschenrechts- und Umweltorganisationen sowie andere Nichtregierungsorganisationen (NROs) mutmaßlich geschädigte Betroffene bei Klagen vertreten bzw. in deren Namen Klage zur Durchsetzung ihrer Rechte erheben dürfen.<sup>68</sup> Auch diese Verpflichtung zur Ermöglichung einer Prozessstandschaft soll gestrichen werden, wodurch die Möglichkeit für Betroffene eingeschränkt wird, ihre Gewerkschaft oder eine der genannten Nichtregierungs-Organisationen zur Klageerhebung zu ermächtigen, anstatt selbst im eigenen Namen Klage erheben zu müssen.

Gemäß der aktuellen Fassung der Lieferkettenrichtlinie müssen die nationalen Haftungsregelungen selbst dann anwendbar sein, wenn nach den allgemeinen Kollisionsnormen eigentlich das Recht eines Drittstaats gelten würde.<sup>69</sup> Der Änderungsvorschlag sieht vor, diese Vorgabe zu streichen.

---

<sup>63</sup> Art. 29 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 und 11 der geltenden Lieferkettenrichtlinie.

<sup>64</sup> Vgl. die von der Kommission vorgeschlagene geänderte Fassung des Art. 29 Abs. 2 der Lieferkettenrichtlinie.

<sup>65</sup> Art. 29 Abs. 1 lit. a) der geltenden Lieferkettenrichtlinie.

<sup>66</sup> Art. 29 Abs. 1 lit. b) der geltenden Lieferkettenrichtlinie.

<sup>67</sup> Art. 29 Abs. 1 S. 2 der geltenden Lieferkettenrichtlinie.

<sup>68</sup> Art. 29 Abs. 3 lit. d) der geltenden Lieferkettenrichtlinie.

<sup>69</sup> Art. 29 Abs. 7 der geltenden Lieferkettenrichtlinie.

### 3.10.2 Wie begründet die Kommission die Änderung?

Die Kommission will die spezifische, unionsweite Haftungsregelung, die derzeit in Artikel 29 Absatz 1 vorgesehen ist, abschaffen, um „mögliche Prozessrisiken“ im Zusammenhang mit der harmonisierten zivilrechtlichen Haftungsregelung der Lieferkettenrichtlinie zu begrenzen.

Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten aus Sicht der Kommission sowohl nach internationalem Recht als auch nach Unionsrecht verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass Opfer schädlicher Auswirkungen einen effektiven Zugang zu Gerichten und ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben, wie dies in Artikel 2 Absatz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) und Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta verankert ist. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Opfer in Fällen, in denen ein Unternehmen für die Nichteinhaltung der in der Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten haftbar gemacht wird, und in denen ein solches Versäumnis zu einem Schaden geführt hat, eine vollständige Entschädigung erhalten können, die im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit und der Äquivalenz gewährt werden sollte. Zugleich sollten die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen ergreifen, um eine Überkompensation zu verhindern.

Aufgrund der „unterschiedlichen Regeln und Traditionen“, die auf mitgliedstaatlicher Ebene bestehen, wenn es um die Zulassung von Vertretungsklagen geht, möchte die Kommission die diesbezügliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten in der Richtlinie streichen; sie stellt jedoch klar, dass die Mitgliedstaaten eine solche Möglichkeit zur Prozessstandschaft weiterhin vorsehen *dürfen*. Aus demselben Grund will die Kommission die Verpflichtung der Mitgliedstaaten streichen, dafür zu sorgen, dass ihre Haftungsvorschriften in den Fällen zwingend anwendbar sind, in denen das auf entsprechende Ansprüche anwendbare Recht nicht das nationale Recht des Mitgliedstaats ist.

### 3.10.3 Bewertung der Änderung

Die Streichung der harmonisierenden unionsweiten Haftungsregelung hat nicht zur Folge, dass die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen, die ihre Sorgfaltspflichten nach der Lieferkettenrichtlinie verletzen, generell ausgeschlossen wird. Trotz der Streichung der eigenständigen EU-Haftungsgrundlage bleiben Unternehmen in allen Mitgliedstaaten nach nationalem Recht haftbar, wenn sie gegen die Sorgfaltspflichten der Richtlinie verstoßen und dadurch Schäden verursachen. Allerdings sieht die Lieferkettenrichtlinie in der von der Kommission vorgeschlagenen Änderungsfassung keine Pflicht der Mitgliedstaaten (mehr) vor, *spezifische* Haftungsbestimmungen für die Verletzung von Sorgfaltspflichten zur Verhinderung und Behebung negativer Auswirkungen im Sinne der Richtlinie vorzusehen. Die Mitgliedstaaten hätten damit mehr Freiraum und könnten selbst entscheiden, ob sie die Erfüllung ihrer international- und EU-rechtlichen Verpflichtungen, Betroffenen effektive Rechtsbehelfe und den Zugang zu Gerichten zu gewähren, durch *spezifische* Haftungsbestimmungen für Sorgfaltspflichten oder im Rahmen ihrer *allgemeinen* Haftungstatbestände erfüllen wollen. Insoweit könnte – je nach Ausgestaltung des nationalen Rechts – durch die Änderungen das Haftungsrisiko für Unternehmen sinken. Mangels einer Anspruchsgrundlage für die Haftung in der Lieferkettenrichtlinie müssen Betroffene künftig im jeweiligen nationalen Zivilrecht eine Anspruchsgrundlage suchen. Anders als die bisherige Fassung der Lieferkettenrichtlinie sieht aber beispielsweise das deutsche

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz keine Haftung bei Verletzung der Sorgfaltspflichten vor.<sup>70</sup> Eine Haftung kommt allerdings u.a. nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. den Regelungen der Lieferkettenrichtlinie als Schutzgesetz<sup>71</sup> oder bei nachgewiesener Verletzung eines Rechtsguts i.S.v. § 823 Abs. 1, ggf. i.V.m. § 831 BGB und daneben auch unter dem Gesichtspunkt der Anlagenhaftung nach § 6 Umwelthaftungsgesetz in Betracht. Die rechtliche Unsicherheit, inwieweit die bestehenden nationalen Haftungsnormen aus der Sicht der mitgliedstaatlichen Gerichte auf die Verletzung von Pflichten nach der Lieferkettenrichtlinie Anwendung finden, dürfte sich – sowohl für Kläger als auch für beklagte Unternehmen – bei der geänderten Fassung der Richtlinie zunächst aber eher vergrößern.

Erhalten bleiben soll die Pflicht der Mitgliedstaaten, eine vollständige Entschädigung (Totalreparation) vorzuschreiben, wenn und soweit sie Unternehmen für die Nichteinhaltung von Pflichten der Richtlinie haftbar machen. Zudem darf die vollständige Entschädigung weiterhin nicht zu einer Überkompensation führen, wie es etwa bei einem Strafschadensersatz oder mehrfachen Schadensersatz der Fall wäre. Beide Punkte sind im deutschen Schadensrecht selbstverständlich<sup>72</sup>, so dass diese Regelungen in Deutschland ohnehin bereits im geltenden Recht verankert sind.

Die Folgen der Streichung der Haftungsbegrenzung hängen von den nationalen Umsetzungsgesetzen ab: Einige Mitgliedstaaten könnten die Haftung – so wie in der aktuellen Lieferkettenrichtlinie – inhaltlich auf bestimmte individualschützende Pflichten oder, bestimmte nach nationalem Recht geschützte Interessen beschränken oder die Haftung für durch Geschäftspartner oder Unternehmensgruppen verursachte Schäden einschränken<sup>73</sup>. Andere Mitgliedstaaten könnten ihre Verpflichtung zur Regelung der Haftung weit auslegen. In zweiten Fall könnten Unternehmen in mehr Fällen für Verstöße in ihrer tieferehenden Lieferkette haftbar gemacht werden. Während Mitgliedstaaten nach dem oben Gesagten grundsätzlich vorsehen müssen, dass Opfer negativer Auswirkungen Ansprüche geltend machen können, könnten sie zudem bei der Regelung eines Schadensersatzanspruchs unterschiedliche Anforderungen etwa an den Kausalzusammenhang oder die Beweisführung stellen. All dies könnte in der Praxis zu unterschiedlichen Haftungsumfängen führen. Eine derartige Fragmentierung der Haftungsregelungen in den Mitgliedstaaten wiederum kann u.U. Wettbewerbsverzerrungen und „forum shopping“ – d.h. eine Geltendmachung von Ansprüchen in Mitgliedstaaten mit „günstiger“ Haftungsregelung – zur Folge haben. Sie könnte zudem die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Haftung verstärken. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass auch die gegenwärtige Fassung der Richtlinie verschiedene haftungsrechtliche Fragen wie etwa die Kausalität und das Vorliegen eines Schadens nicht regelt, sondern dem nationalen Recht überlässt.<sup>74</sup>

Da die Lieferkettenrichtlinie die Mitgliedstaaten aufgrund der Streichung nicht mehr verpflichtet, eine Prozessführungsbefugnis (Prozessstandschaft) für Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen vorzusehen, führt dazu, dass auch die Möglichkeiten einer Prozessstandschaft zukünftig vom jeweils anwendbaren nationalen Recht abhängen. Die Prozessstandschaftsregelung war erst im Trilogverfahren in die Lieferkettenrichtlinie eingefügt worden, sie war der besonderen Prozessstandschaft in § 11 des deutschen Lieferkettensorgfaltgesetzes nachgebildet, ging aber darüber hinaus.<sup>75</sup> Die

<sup>70</sup> § 3 Abs. 3 des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.

<sup>71</sup> Vgl. auch Krebs, D./Welker, K. (2024), [Deliktische Haftung nach der EU-Lieferkettenrichtlinie \(CSDDD\)](#), S. 30ff.

<sup>72</sup> Krebs, D./Welker, K. (2024), [Deliktische Haftung nach der EU-Lieferkettenrichtlinie \(CSDDD\)](#), S. 32.

<sup>73</sup> Lupin, M. (2025), EU Omnibus Unveiled : key implications for CSDDD, CSRD & EU Taxonomy, [Präsentationsfolie](#) 8.

<sup>74</sup> Vgl. Erwägungsgrund 79 der Lieferkettenrichtlinie.

<sup>75</sup> Krebs, D./Welker, K. (2024), [Deliktische Haftung nach der EU-Lieferkettenrichtlinie \(CSDDD\)](#), S. 38.

deutsche Regelung etwa ist erstens deshalb enger, weil nur inländische Gewerkschaften und NROs ermächtigt werden können. Zweitens ist die besondere Prozessstandschaft nur bei Klagen möglich, bei denen geltend gemacht wird, dass der Betroffene in einer „menschenrechtlichen“ (also nicht rein umweltbezogenen) Rechtsposition<sup>76</sup> verletzt ist, die zudem „überragend wichtig“ ist<sup>77</sup> – was darunter zu verstehen ist, war und ist nach wie vor unklar. Dagegen kann nach der aktuellen harmonisierten Regelung in der Lieferkettenrichtlinie grundsätzlich jede Rechtsposition aus der Richtlinie – einschließlich der Verletzung umweltbezogener Pflichten – auch im Wege der Prozessstandschaft durch Gewerkschaften und Organisationen geltend gemacht werden, die nicht gewerbsmäßig agieren und bestimmte Anforderungen an ihre Dauerhaftigkeit erfüllen.<sup>78</sup> Wird diese harmonisierte Prozessstandschaftsregelung wieder gestrichen, wird die Möglichkeit für Betroffene, Gewerkschaften und NROs nach § 11 LkSG zur Prozessführung zu ermächtigen, in Deutschland wieder maßgeblich von der Auslegung des unklaren Begriffs der Verletzung einer „überragend wichtigen“ geschützten Rechtsposition in § 11 LKSG abhängen.<sup>79</sup>

In Mitgliedstaaten, in denen eine spezifische oder auf die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nach der Richtlinie anwendbare allgemeine Prozessführungsbefugnis besteht (z. B. für Verbraucher- oder Umweltklagen), wird sich weniger ändern als in Mitgliedstaaten ohne eine solche Regelung. In Mitgliedstaaten ohne entsprechende Regelungen zur Prozessführungsbefugnis wird durch die Streichung die Rechtsdurchsetzung für die Geschädigten insbesondere im Zivilprozess deutlich erschwert, und zwar sowohl für Individual- als auch für etwa mögliche Sammelklagen von Betroffenen, die oft nur begrenzte Mittel haben, ihre Rechte durchzusetzen. In den Mitgliedstaaten, die eine Prozessstandschaft vorsehen, wird es auf die Unterschiede im Vergleich zu der aktuellen harmonisierten Regelung ankommen. Für die Streichung der Regelungen spricht, dass sie tief ins nationale Schadens- und Prozessrecht eingreifen. Andererseits drohen auch durch die Streichung der harmonisierten Prozessführungsbefugnis eine Rechtszersplitterung und Wettbewerbsverzerrungen, weil die Erhebung von Schadensersatzklagen dadurch ggf. in einigen Mitgliedstaaten leichter wird als in anderen. Dies kann dazu führen, dass Unternehmen in verschiedenen Ländern unterschiedlichen rechtlichen Risiken ausgesetzt sind. Eine Prozessführungsbefugnis zur Durchsetzung umweltbezogener Sorgfaltspflichten im Verwaltungsprozess kann anerkannten Umweltverbänden aber ggf. aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 47 der EU-Grundrechtecharta i.V.m. Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention zukommen.<sup>80</sup>

Die Streichung der Vorgabe, dass die nationalen Haftungsregelungen selbst dann zwingend anwendbar sein müssen, wenn nach dem internationalen Privatrecht eigentlich das Recht eines Drittstaats gelten würde, kann dazu führen, dass nicht das Recht eines Mitgliedstaats, sondern dasjenige eines Drittstaats zur Anwendung kommt. Nach der kollisionsrechtlichen Grundregelung in Art. 4 Abs. 1 der Rom II-Verordnung 864/2007<sup>81</sup>) wäre etwa das Recht des Landes anwendbar, in dem der Schaden eingetreten ist. Dieser sogenannte Erfolgsort wird jedoch regelmäßig nicht in der EU, sondern in einem Drittstaat liegen. In diesem Fall hätten Geschädigte auch dann, wenn das Schadensersatzrecht in einem

---

<sup>76</sup> Art. 2 Abs. 1 [LkSG](#).

<sup>77</sup> Art. 11 Abs. 1 [LkSG](#).

<sup>78</sup> Krebs, D./Welker, K. (2024), [Deliktische Haftung nach der EU-Lieferkettenrichtlinie \(CSDDD\)](#), S. 39.

<sup>79</sup> Krebs, D./Welker, K. (2024), [Deliktische Haftung nach der EU-Lieferkettenrichtlinie \(CSDDD\)](#), S. 38f.

<sup>80</sup> Näher dazu Krebs, D./Welker, K. (2024), [Deliktische Haftung nach der EU-Lieferkettenrichtlinie \(CSDDD\)](#), S. 39 m.w.N.

<sup>81</sup> Verordnung (EG) Nr. [864/2007](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“).



Mitgliedstaat für sie günstig ist, gar nicht die Möglichkeit, den Schäden nach dem Recht dieses Mitgliedstaats ersetzt zu bekommen. Denn weil das Recht des Drittstaats anwendbar wäre, wäre mitgliedstaatliches Haftungsrecht dann – außer bei Umweltschäden<sup>82</sup> – ohne Bedeutung.<sup>83</sup> Die Mitgliedstaaten können – und dürfen – aber auch weiterhin freiwillig eine kollisionsrechtliche Eingriffsnorm regeln, die bestimmt, dass ihre nationalen Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung zwingendes Recht werden und damit auch in solchen Fällen vorrangig anwendbar sind, in denen ansonsten das Rechte eines Drittstaats zur Anwendung käme; sie wären hierzu aber nicht mehr verpflichtet. Damit derartige mitgliedstaatliche Kollisionsregeln überhaupt von dem mit der Sache befassten mitgliedstaatlichen Gericht angewendet werden können, muss aber darüber hinaus für die hier relevanten Zivilklagen eine gerichtliche Zuständigkeit in diesem Mitgliedstaat eröffnet sein. Während EU-Unternehmen grundsätzlich in dem Mitgliedstaat zu verklagen sind, in dem sie ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung haben<sup>84</sup>, ist eine gerichtliche Zuständigkeit eines nationalen Gerichts bei Klagen gegen Drittstaatsunternehmen jedoch häufig nicht gegeben.<sup>85</sup> Denn die Richtlinie selbst sieht ungeachtet entsprechender Kritik<sup>86</sup> keine harmonisierte Gerichtsstandsregelung für mitgliedstaatliche Gerichte vor, die dann die bisherige harmonisierte Kollisionsregelung hätten zur Anwendung bringen können. Für die Frage, welche Kollisionsregel und welches materielle Schadensrecht Anwendung findet, können Klagen gegen Drittstaatsunternehmen folglich nur vor mitgliedstaatliche Gerichte gebracht werden, wenn das nationale Recht des angerufenen Gerichts (lex fori) einen entsprechenden internationalen Gerichtsstand vorsieht: Nur dann würde künftig auch eine freiwillige kollisionsrechtliche Regelung in diesem Mitgliedstaat im oben dargestellten Sinn ihre Wirkung entfalten.

### 3.10.4 Die Änderungen im Wortlaut

#### **Artikel 29 erhält Fassung:**

#### **Zivilrechtliche Haftung von Unternehmen und Anspruch auf vollständige Entschädigung**

~~(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen für Schaden haftbar gemacht werden kann, der einer natürlichen oder juristischen Person entstanden ist, sofern~~

~~a) das Unternehmen es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, den Pflichten gemäß den Artikeln 10 und 11 nachzukommen, wenn die im Anhang aufgeführten Rechte, Verbote oder Pflichten dem Schutz der natürlichen oder juristischen Person dienen, und~~

~~b) durch das Versäumnis nach Buchstabe a die nach nationalem Recht geschützten rechtlichen Interessen der natürlichen oder juristischen Person beschädigt wurden.~~

~~Ein Unternehmen kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der Schaden nur von seinen Geschäftspartnern in seiner Aktivitätskette verursacht wurde.~~

~~(2) Wird ein Unternehmen im Einklang mit Absatz 1 haftbar gemacht, so hat eine natürliche oder juristische Person ein Recht auf vollständige Entschädigung für den Schaden nach Maßgabe des nationalen Rechts nach einzelstaatlichem Recht für einen Schaden haftbar gemacht, der einer natürlichen oder juristischen Person durch die Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Sorgfaltspflichten entstanden ist, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese~~

<sup>82</sup> Für diese gibt es in Art. 7 der Rom-II-Verordnung eine spezielle Kollisionsregel.

<sup>83</sup> Krebs, D./Welker, K. (2024), [Deliktische Haftung nach der EU-Lieferkettenrichtlinie \(CSDDD\)](#), S. 34.

<sup>84</sup> Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. [2015/2012](#) („Brüssel-I-VO“)

<sup>85</sup> Krebs, D./Welker, K. (2024), [Deliktische Haftung nach der EU-Lieferkettenrichtlinie \(CSDDD\)](#), S. 37.

<sup>86</sup> Krebs, D./Welker, K. (2024), [Deliktische Haftung nach der EU-Lieferkettenrichtlinie \(CSDDD\)](#), S. 34f

Personen Anspruch auf vollen Schadenersatz haben. Die vollständige Entschädigung im Rahmen dieser Richtlinie darf nicht zu Überkompensierung führen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Strafschadenersatz, Mehrfachentschädigung oder andere Arten von Schadenersatz handelt.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:

a) nationale Vorschriften über den Beginn, die Dauer, die Aussetzung oder die Unterbrechung von Verjährungsfristen behindern die Erhebung von Schadenersatzklagen nicht unangemessen und sind in jedem Fall nicht weniger streng als die allgemeinen nationalen Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung;

die Verjährungsfristen für die Erhebung von Schadenersatzklagen nach dieser Richtlinie beträgt mindestens fünf Jahre und ist keinesfalls kürzer als die Verjährungsfrist, die in den allgemeinen nationalen Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung vorgesehen ist;

die Verjährungsfrist beginnt nicht, bevor der Verstoß beendet wurde und der Kläger von Folgendem Kenntnis erlangt hat oder diese Kenntnis vernünftigerweise erwartet werden kann:

- i) dem Verhalten und der Tatsache, dass es einen Verstoß darstellt,
- ii) der Tatsache, dass ihm durch den Verstoß ein Schaden entstanden ist, und
- iii) der Identität des Rechtsverletzers;

b) die Verfahrenskosten sind für Kläger, die ihre Rechte geltend machen, nicht unverhältnismäßig hoch;

c) Kläger können Unterlassungsmaßnahmen, auch im Rahmen von Eilverfahren, beantragen; dabei handelt es sich um endgültige oder vorläufige Unterlassungsmaßnahmen, zum Abstellen von Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen des nationalen Rechts durch das Ergreifen einer Maßnahme oder das Einstellen eines Verhaltens;

~~d) unbeschadet der nationalen Zivilverfahrensordnungen werden angemessene Bedingungen vorgesehen, unter denen ein mutmaßlich Geschädigter eine Gewerkschaft, eine nichtstaatliche Menschenrechts- oder Umweltorganisation oder eine sonstige Nichtregierungsorganisation und — im Einklang mit dem nationalen Recht — nationale Menschenrechtsinstitutionen mit Sitz in einem Mitgliedstaat ermächtigen kann, Klagen zur Durchsetzung der Rechte des mutmaßlich Geschädigten zu erheben;~~

~~eine Gewerkschaft oder nichtstaatliche Organisation kann nach Unterabsatz 1 ermächtigt werden, wenn diese den Anforderungen des nationalen Rechts genügt; zu diesen Anforderungen kann gehören, dass eine eigene ständige Vertretung aufrechterhalten wird und die Gewerkschaft oder nichtstaatliche Organisation im Einklang mit ihrer Satzung nicht kommerziell und nicht nur vorübergehend an der Durchsetzung der durch diese Richtlinie geschützten Rechte oder der entsprechenden Rechte im nationalen Recht beteiligt ist;~~

e) Wenn eine Klage erhoben wird und ein Kläger eine hinreichende Begründung vorlegt, die mit zumutbarem Aufwand zugängliche Tatsachen und Beweismittel enthält, die ausreichen, um die Plausibilität des Schadenersatzanspruchs zu belegen, und angegeben hat, dass zusätzliche Beweismittel in der Verfügungsgewalt des Unternehmens liegen, so können die Gerichte anordnen, dass diese Beweismittel von dem Unternehmen im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht offengelegt werden;

die nationalen Gerichte beschränken die Offenlegung der geforderten Beweismittel und die Maßnahmen zur Beweissicherung auf das Maß, das erforderlich und verhältnismäßig ist, um einen Schadensersatzanspruch eines Klägers oder potenziellen Klägers zu stützen; bei der Feststellung, ob eine Anordnung zur Offenlegung oder Sicherung von Beweismitteln verhältnismäßig ist, prüfen die nationalen Gerichte, inwieweit die Klage oder die Klageerwiderung durch zugängliche Tatsachen und Beweismittel gestützt wird, die den Antrag auf Offenlegung von Beweismitteln rechtfertigen; den Umfang und die Kosten der Offenlegung sowie die berechtigten Interessen aller Parteien, einschließlich etwaiger betroffene Dritte, einschließlich zur Verhinderung nicht gezielter Suchen nach Informationen, die für die Verfahrensbeteiligten wahrscheinlich nicht relevant sind; ob die offenzulegenden Beweismittel vertrauliche Informationen — insbesondere Dritte betreffende Informationen — enthalten und welche Vorkehrungen zum Schutz dieser vertraulichen Informationen bestehen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Gerichte befugt sind, die Offenlegung von Beweismitteln, die vertrauliche Informationen enthalten, anzuordnen, wenn sie diese als sachdienlich für die Schadensersatzklage erachten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Gerichte bei der Anordnung der Offenlegung solcher Informationen über wirksame Maßnahmen für deren Schutz verfügen.

- (4) Unternehmen, die an Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiativen teilgenommen haben oder die unabhängige Überprüfung durch Dritte oder Vertragsklauseln in Anspruch nehmen, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, können dennoch gemäß **diesem Artikel nationalem Recht** haftbar gemacht werden.
- (5) Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens **aus dieser Bestimmung im Sinne dieses Artikels** berührt nicht die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter indirekter Geschäftspartner in der Aktivitätskette des Unternehmens.

Wurde der Schaden von dem Unternehmen und seinem Tochterunternehmen oder direkten oder indirekten Geschäftspartner gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch, unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften über die Voraussetzungen für eine gesamtschuldnerische Haftung und über Regressansprüche.

- (6) Die zivilrechtliche Haftung nach dieser Richtlinie schränkt die Haftung der Unternehmen gemäß den nationalen Rechtssystemen oder denen der Union nicht ein und lässt Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt unberührt, in denen für Situationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, eine Haftung oder eine strengere Haftung als in der vorliegenden Richtlinie vorgesehen ist.

~~(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Artikels zwingend Anwendung finden und Vorrang haben in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht eines Mitgliedstaats ist.~~

### 3.11 Streichung der Überprüfungsklausel in Bezug auf Finanzdienstleistungen

#### 3.11.1 Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert?

Gemäß der aktuellen Fassung der Lieferkettenrichtlinie muss die EU-Kommission bis spätestens 26. Juli 2026 einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat übermitteln, in dem geprüft wird, ob spezielle Sorgfaltspflichten für Finanzunternehmen im Bereich Nachhaltigkeit notwendig sind und welche Auswirkungen solche Regelungen hätten.<sup>87</sup> Diese Vorgabe soll gestrichen werden.

#### 3.11.2 Wie begründet die Kommission die Änderung?

Die Kommission begründet die Streichung der Überprüfungsklausel damit, dass sie keine Zeit lässt, um die Erfahrungen mit dem neu geschaffenen allgemeinen Rahmen für die Sorgfaltspflicht zu berücksichtigen.

#### 3.11.3 Bewertung der Änderung

Es ist unklar, ob die Kommission den Bericht zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen möchte. Zumindest die Begründung der Kommission lässt dies vermuten.

#### 3.11.4 Die Änderungen im Wortlaut

##### Artikel 36 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

~~(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht dazu vor, ob zusätzliche, auf beaufsichtigte Finanzunternehmen zugeschnittene Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit in Bezug auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen und Anlagetätigkeiten notwendig sind, und zeigt die Optionen für solche Sorgfaltspflichten und ihre Auswirkungen im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie auf.~~

~~In dem Bericht werden andere Gesetzgebungsakte der Union, die für beaufsichtigte Finanzunternehmen gelten, berücksichtigt. Er wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem 25. Juli 2024, spätestens jedoch zum 26. Juli 2026, veröffentlicht. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.~~

### 3.12 Verschiebung der Umsetzungsfrist der Richtlinie und teilweise Verschiebung der Anwendbarkeit der Richtlinie.

#### 3.12.1 Was wird durch den Kommissionsvorschlag konkret geändert?

Gemäß der aktuellen Fassung der Lieferkettenrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten die notwendigen nationalen Umsetzungsgesetze bis zum 26. Juli 2026 verabschieden und veröffentlichen.<sup>88</sup> Diese Frist soll gemäß den Änderungsvorschlägen<sup>89</sup> um ein Jahr verlängert werden. Die neue Frist wäre der 26. Juli 2027.

<sup>87</sup> Art. 36 Abs. 1 der geltenden Lieferkettenrichtlinie.

<sup>88</sup> Art. 37 Abs. 1 der geltenden Lieferkettenrichtlinie.

<sup>89</sup> Die Änderungsvorschläge bezüglich der in diesem Unterkapitel genannten Fristverschiebungen sind im Dokument COM(2025) 80 enthalten.

Gemäß der aktuellen Fassung der Lieferkettenrichtlinie müssen die größten Unternehmen (mehr als 5.000 Mitarbeiter und 1,5 Mrd. Euro weltweitem Nettoumsatz), die nach den Rechtsvorschriften eines *Mitgliedstaats* gegründet wurden, die Anforderungen der Richtlinie ab dem 26. Juli 2027 erfüllen („erste Welle“).<sup>90</sup> Gemäß den Änderungsvorschlägen soll diese Frist um ein Jahr verlängert werden. Die neue Frist für größere Unternehmen wäre der 26. Juli 2028. Für die Gruppe der Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern und 900 Mio. Euro weltweitem Nettoumsatz, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden, bleibt die Frist unverändert (ebenfalls 26. Juli 2028, „zweite Welle“).<sup>91</sup> Für alle anderen Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und 450 Mio. Euro weltweitem Nettoumsatz bleibt es ebenfalls bei der in der aktuellen Fassung der Lieferkettenrichtlinie vorgesehenen Frist; diese Unternehmen müssen die Anforderungen der Richtlinie ab dem 26. Juli 2029 erfüllen („dritte Welle“).<sup>92</sup>

Gemäß der aktuellen Fassung der Lieferkettenrichtlinie müssen größere Unternehmen (mehr als 1,5 Mrd. Euro weltweitem Nettoumsatz), die nach den Rechtsvorschriften eines *Drittlands* gegründet wurden, die Anforderungen der Richtlinie ab dem 26. Juli 2027 erfüllen.<sup>93</sup> Diese Frist soll um ein Jahr verlängert werden. Die neue Frist wäre der 26. Juli 2028. Für die Gruppe der Unternehmen mit mehr als 900 Mio. Euro weltweitem Nettoumsatz, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlands gegründet wurden, bleibt die Frist unverändert (ebenfalls 26. Juli 2028).<sup>94</sup>

### 3.12.2 Wie begründet die Kommission die Änderung?

Die Kommission möchte den Mitgliedstaaten mehr Zeit zur Umsetzung der Richtlinie geben, um etwaigen Verzögerungen aufgrund der aktuellen Überarbeitung der Richtlinie Rechnung zu tragen.

Ferner möchte die Kommission, dass die Unternehmen der „ersten Welle“ mehr Zeit haben, sich auf die Anforderungen der Richtlinie vorzubereiten, und ihnen die Möglichkeit geben, die von der Kommission herausgegebenen Leitlinien zu berücksichtigen, die näher bestimmen, wie sie ihren Sorgfaltspflichten in der Praxis nachkommen sollten.

### 3.12.3 Bewertung der Änderungen

Durch die Verschiebung der Frist haben die größten Unternehmen bis zum 26. Juli 2028 und damit ein Jahr mehr Zeit, die Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen. Dies ist zum einen sachgerecht, da die Richtlinie gegenwärtig überarbeitet wird und somit ihre endgültige Fassung noch nicht feststeht, was Unternehmen und Behörden die Planung zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie erschwert. Hinzu kommt, dass die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten erst am 26. Juli 2027 ablaufen soll. Auch muss die Kommission die Leitlinien, die die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten und Behörden bei der Bewertung unterstützen sollen, teilweise erst bis zum 26. Januar 2027 oder gar erst bis zum 26. Juli 2027 zur Verfügung stellen. Zwar will die Kommission die Veröffentlichung der Leitlinien und bewährten Verfahren für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht bereits auf den 26. Juli 2026 vorziehen.<sup>95</sup> Angesichts der Komplexität von Lieferketten, der von den Unternehmen zu erfüllenden Pflichten und der erst am 26. Juli 2027 endenden Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten erscheint die

<sup>90</sup> Art. 37 Abs. 1 lit. a) der geltenden Lieferkettenrichtlinie.

<sup>91</sup> Art. 37 Abs. 1 lit. b) der geltenden Lieferkettenrichtlinie, Art. 37 Abs. 1 lit. a) der vorgeschlagenen Änderungsfassung

<sup>92</sup> Art. 37 Abs. 1 lit. e) der geltenden Lieferkettenrichtlinie, Art. 37 Abs. 1 lit. c) der vorgeschlagenen Änderungsfassung.

<sup>93</sup> Art. 37 Abs. 1 lit. c) der geltenden Lieferkettenrichtlinie, Art. 37 Abs. 1 lit. b) der vorgeschlagenen Änderungsfassung.

<sup>94</sup> Art. 37 Abs. 1 lit. d) der geltenden Lieferkettenrichtlinie, Art. 37 Abs. 1 lit. b) der vorgeschlagenen Änderungsfassung

<sup>95</sup> Siehe dazu oben Kapitel 3.8.

Verschiebung der Anwendungsbeginns der Richtlinie für die Unternehmen der „ersten Welle“ jedoch angemessen. Die bürokratische Belastung als solche verändert sich durch die Verschiebung des Anwendungsbeginns der Richtlinie jedoch nicht. Für alle anderen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, bleibt es bei den in der geltenden Richtlinie vorgesehenen Fristen – diese Unternehmen erhalten keinen zusätzlichen Aufschub, haben aber dafür auch länger Zeit.

### 3.12.4 Die Änderungen im Wortlaut

**In Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erhalten die Unterabsätze 1 und 2 folgende Fassung:**

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 26. Juli ~~2026~~2027 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem an:

- ~~a) 26. Juli 2027 auf in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannte Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gegründet wurden und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli 2027, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als 5 000 Beschäftigte hatten und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 1 500 000 000 EUR erzielt haben, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre an;~~
- b) 26. Juli 2028 auf in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannte Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gegründet wurden und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli 2028, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als 3 000 Beschäftigte hatten und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 900 000 000 EUR erzielt haben, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahre an;
- ~~c) 26. Juli 2027 auf in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b genannte Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli 2027 einen Nettoumsatz von mehr als 1 500 000 000 EUR in der Union erzielt haben, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre an;~~
- d) 26. Juli 2028 auf in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b genannte Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli 2028 einen Nettoumsatz von mehr als 900 000 000 EUR in der Union erzielt haben, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahre an;
- e) 26. Juli 2029 auf alle anderen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b, und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Unternehmen sowie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c genannten Unternehmen, mit Ausnahme der Maßnahmen, die



erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2029/2030 beginnende Geschäftsjahre an;

## 4 Fazit

Die zentralen Prinzipien der Lieferkettenrichtlinie bleiben durch die vorgeschlagenen Änderungen erhalten. Bestehen bleibt insbesondere die Verpflichtung der Unternehmen, negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte sowie auf die Umwelt zu ermitteln und zu verhindern. Gleichzeitig bedeutet dies, dass die Richtlinie insbesondere für Unternehmen mit vielen und/oder häufig wechselnden Geschäftspartnern trotz der von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen nach wie vor eine substantielle bürokratische Belastung darstellt. Dies gilt insbesondere bei der erstmaligen Implementierung der Sorgfaltspflichten.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen werfen zahlreiche Fragen auf, so dass vielfach unklar ist, inwieweit Unternehmen durch die vorgeschlagenen Änderungen tatsächlich entlastet werden. So begründet die Kommission ihre Änderungen damit Dinge klarstellen zu wollen, verursacht damit jedoch wiederum Unsicherheit. So stellt sich etwa die Frage, inwieweit es sich bei der von der Kommission vorgeschlagenen Ergänzung, dass der Klimaschutzplan geplante und durchgeführte Umsetzungsmaßnahmen erhalten soll, tatsächlich um eine bloße „Klarstellung“ und nicht um eine zusätzliche Verpflichtung durch die Hintertür für die Unternehmen handelt, die möglichen Umsetzungsmaßnahmen bereits im Plan aufzuführen. Zudem ist unklar, ob und inwieweit die Streichung der Worte „put into effect“ im Zusammenhang mit dem Klimaschutzplan eine inhaltliche Änderung der Pflichten der Unternehmen im Bereich der Klimaschutzmaßnahmen zur Folge haben soll oder könnte.

Die wohl bedeutendste Entlastung stellt die Verlängerung des regelmäßigen Bewertungsintervalls von einem Jahr auf fünf Jahre dar. Diese dürfte vor allem Unternehmen mit stabilen Geschäftsbeziehungen zugutekommen, da sie ihre Prozesse und Geschäftspartner weniger häufig bewerten müssen. Dadurch bleibt einerseits das Risiko bestehen, dass dynamische Entwicklungen und neue Risiken nicht rechtzeitig erkannt werden. Andererseits hängt der tatsächliche Umfang der Entlastung davon ab, wie oft Unternehmen außerhalb der regelmäßigen Intervalle sogenannte „Ad-hoc-Bewertungen“ durchführen müssen, die die Richtlinie künftig auch bei „begründeter Annahme“ vorschreibt, dass die Maßnahmen eines Unternehmens nicht mehr angemessen oder wirksam sind. Insgesamt könnten insbesondere Unternehmen mit häufigen Veränderungen in ihren Lieferketten daher trotz der Verlängerung der Prüfintervalle zu häufigeren Ad-hoc-Bewertungen gezwungen sein.

Entlasten würde Unternehmen zudem, dass die Kommission den Kreis der offiziell einzubeziehenden Interessenträger verkleinern möchte. Für Unternehmen würde der Aufwand zur Einbeziehung von Interessenträgern dadurch sinken. Denn zum einen wären sie – wo immer sie nach der Richtlinie Interessenträger einbeziehen müssen – nicht mehr verpflichtet, Menschenrechts- und Umweltorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft zu kontaktieren. Zum anderen müssten sie nur noch mit Beschäftigten und deren Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretern bzw. mit Einzelpersonen und Gemeinschaften in Kontakt treten, deren Rechte und Interessen direkt (unmittelbar) betroffen sind oder betroffen sein könnten. Bloß indirekt Betroffene müssen somit nicht mehr einbezogen werden. Die Änderungen könnten jedoch die Arbeit von Menschenrechts- und Umweltorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft erschweren, da sie durch ihre Herausnahme aus dem Begriff der Interessenträger nicht mehr als solche einbezogen werden müssten.

Die Konzentration der Prüfpflichten auf direkte Geschäftspartner entlastet Unternehmen nur bedingt. Zwar wird der Fokus der Prüfpflichten primär auf direkte Geschäftspartner gelegt. Dies betrifft allerdings nur die Pflicht zur „eingehenden *Bewertung*“ von Geschäftspartnern auf der zweiten Stufe der Risikoanalyse. Die erste – wenn auch für Unternehmen weniger aufwändige – Stufe des Prozesses, in welcher Unternehmen auch im Bereich der Geschäftstätigkeit ihrer Geschäftspartner zunächst allgemeine Bereiche *ermitteln* müssen, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten oder am schwerwiegendsten sind, bleibt – sowohl im Hinblick auf direkte als auch auf indirekte Geschäftspartner – unverändert bestehen. Insoweit müssen Unternehmen im Rahmen der Ermittlungsphase weiterhin auch indirekte Geschäftspartner im Blick behalten. Die Einführung zusätzlicher Ausnahmeregelungen, etwa bei „plausiblen Informationen“ über problematische indirekte Geschäftspartner, sorgt für neue Unklarheiten und könnte zu erhöhtem Aufwand führen. Es bedeutet auch, dass die Aufgabe, negative Auswirkungen tiefer in der Lieferketten zu identifizieren, nun verstärkt von Menschenrechts- und Umweltorganisationen sowie anderen Nichtregierungsorganisationen vorgenommen werden muss. Statt Bürokratie abzubauen, wird sie umverteilt.

Dies gilt auch für die Änderungen bei Auskunftersuchen. Durch die Änderungen würde zwar für Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern möglicherweise Bürokratie abgebaut, dafür aber bei Unternehmen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, zusätzliche Bürokratie und zudem zusätzliche rechtliche Unklarheiten geschaffen. Auch hier wird Bürokratie also umverteilt.

Die Klarstellung, dass ein Unternehmen kein Haftungsrisiko eingeht, wenn es mit einem problematischen Geschäftspartner weiterarbeitet, solange berechtigterweise davon auszugehen ist, dass der Aktionsplan Erfolg hat, könnte dazu führen, dass Unternehmen problematische Geschäftsbeziehungen länger aufrechterhalten. Allerdings müssen sie dann nachweisen können, dass berechtigterweise davon auszugehen ist, dass ihr Aktionsplan Erfolg hat. Dies führt wiederum dazu, dass Unternehmen doch einem Haftungsrisiko ausgesetzt sind.

Insgesamt sind die vorgeschlagenen Änderungen zwar ein Schritt hin zu einer Entlastung der Unternehmen. Die Änderungen reichen jedoch nicht aus, um Unternehmen so zu entlasten, dass ihre Wettbewerbsfähigkeit dadurch nennenswert gestärkt wird. Die Gefahr von Wettbewerbsnachteilen für die von der Richtlinie erfassten Unternehmen bleibt damit bestehen. Im Ergebnis hängt die tatsächliche Entlastung stark von der praktischen Umsetzung und der Interpretation unklarer Begriffe ab. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die angestrebte Reduzierung des bürokratischen Aufwands tatsächlich erreicht wird.



**Autoren:**

**Dr. Anja Hoffmann, LL.M. Eur.**

Wissenschaftliche Referentin Binnenmarkt und Wettbewerb | Digitale Wirtschaft

[hoffmann@cep.eu](mailto:hoffmann@cep.eu)

**Dr. Matthias Kullas**

Fachbereichsleiter Binnenmarkt & Wettbewerb | Digitale Wirtschaft | Wirtschafts- & Fiskalpolitik

[kullas@cep.eu](mailto:kullas@cep.eu)

**Centrum für Europäische Politik** FREIBURG | BERLIN

Kaiser-Joseph-Straße 266 | D-79098 Freiburg

Schiffbauerdamm 40 Raum 4205 | D-10117 Berlin

Tel. + 49 761 38693-0

Das **Centrum für Europäische Politik** FREIBURG | BERLIN, das **Centre de Politique Européenne** PARIS, und das **Centro Politiche Europee** ROMA bilden das **Centres for European Policy Network** FREIBURG | BERLIN | PARIS | ROMA.

Das gemeinnützige Centrum für Europäische Politik analysiert und bewertet die Politik der Europäischen Union unabhängig von Partikular- und parteipolitischen Interessen in grundsätzlich integrationsfreundlicher Ausrichtung und auf Basis der ordnungspolitischen Grundsätze einer freiheitlichen und marktwirtschaftlichen Ordnung.